

Bekanntmachung zu Tarifen des Hamburger Verkehrsverbundes

Datum der Bekanntmachung: 21.12.2020

I. Neue Fahrpreise, Tarifbestimmungen, Sonderangebote ab 01.01.2021

Genehmigt von
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Datum der Genehmigung: 17.12.2020

Ab dem 01.01.2021 gelten im HVV neue Bestimmungen und Fahrpreise für den HVV-Gemeinschaftstarif und die Sonderangebote. Diese Bekanntmachung I. enthält:

Anlage 1: Den Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif)

Anlage 2: Die Zusammenstellung der Sonderangebote zum Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen

II. BonusTicket für Azubis: Öffnung des Angebots für (Land)-Kreise ab 01.01.2021

Genehmigt von
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Datum der Genehmigung: 10.12.2020

Die Benutzungsbedingungen zum BonusTicket für Azubis aus Anlage 2 dieser Bekanntmachung werden ersetzt. Diese Bekanntmachung II. enthält:

Anlage 3: Benutzungsbedingungen des Sonderangebotes „BonusTicket für Azubis“ ab dem 01.01.2021 .



gültig ab 01. Januar 2021

Gemeinschaftstarif

des

Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

für die Verbundverkehrsunternehmen

(HVV-Gemeinschaftstarif)

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs	4
A Beförderungsbedingungen.....	5
B Tarifbestimmungen.....	14
1 Allgemeines	14
1.1 Fahrkartenpflicht.....	14
1.2 Begriffsbestimmungen.....	14
1.3 Vorverkauf.....	14
1.4 HVV-Card.....	14
1.4.1 Verwendungsmöglichkeiten.....	15
1.4.2 Fahrtberechtigungen – Elektronische Fahrscheine	15
1.4.3 Online-Kundenkonto.....	15
1.4.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers	15
1.4.5 Ersatz von elektronischen Fahrscheinen bei Verlust der HVV-Card.....	16
1.4.6 Gültigkeit der HVV-Card.....	16
1.4.7 Kündigungsrecht des Nutzers	16
1.4.8 Kündigungsrecht des KVP	16
1.4.9 Folgen der Beendigung des HVV-Card-Vertrags	16
1.4.10 Sperre und Einziehung der HVV-Card, Folgen der Einziehung.....	17
1.4.11 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen.....	17
1.4.12 HVV-Card mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift.....	17
1.4.13 HVV-Card mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis	18
1.4.14 Umstellung von Abonnementkarten und ProfiTickets auf elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card.....	19
2 Bartarif	20
2.1 Einzelkarten	20
2.2 Tageskarten	21
2.3 Zuschläge des Bartarifs	22
3 Zeitkarten	22
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abonnements-, Monats- und Wochenkarten.....	22
3.1.1 Fahrkartenmedium	22
3.1.2 Zeitkarten als Kundenkarte mit Wertmarke.....	22
3.1.3 Zeitkarten als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card.....	23
3.1.4 Gültigkeit.....	23
3.1.5 Sozialzuschuss der Stadt Hamburg (Sozialkarte).....	23
3.2 Weitere Bestimmungen für Abonnementkarten	23
3.2.1 Abonnementsbestellung als Kundenkarte mit Wertmarke.....	24
3.2.2 Abonnementsbestellung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card	24
3.2.3 Änderungen.....	24
3.2.4 Verlängerung.....	25
3.2.5 Kündigung.....	25
3.2.6 Verlust bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke.....	25
3.2.7 Nichtzahlung - Rücklastschrift.....	25
3.2.8 Abo-Startkarten	25
3.2.9 Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes	26
3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs.....	26
3.3.1 Berechtigtenkreis.....	26
3.3.2 Nachweis der Berechtigung.....	27
3.3.3 Zeitkarten für Schüler.....	27
3.3.4 SchülerPlusTicket	28
3.3.5 Zeitkarten für Studierende.....	28
3.3.6 Zeitkarten für Auszubildende	29
3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkartenarten.....	29
3.4.1 Vollzeit-Karten im Abonnement.....	29
3.4.2 Teilzeit-Karten.....	29
3.4.3 Senioren-Karten.....	29

3.5	Großkundenabonnement.....	29
3.5.1	Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen.....	30
3.5.2	Vertriebspartner	30
3.5.3	Gültigkeit der ProfiTickets.....	30
3.5.4	Verlust	31
3.5.5	Umtausch	31
3.5.6	Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement	31
3.6	Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten	32
3.7	Zuschläge.....	32
4	Sonstige Fahrtberechtigungen.....	33
4.1	Jugend-Gruppenkarte.....	33
4.2	Beförderung schwerbehinderter Menschen	33
4.3	Beförderung von Polizisten in Uniform	33
5	Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	33
6	Fahrkarten und Preise des Bartarifs	34
7	Fahrkarten und Preise der Zeitkarten	36
8	Tarifplan	37

Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs

Der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) gilt für die hierfür ausgewählten Linien und Linienabschnitte folgender Verkehrsunternehmen:

1. **AK** Autokraft GmbH
2. **AKN** AKN Eisenbahn GmbH
3. **DB** DB Regio AG
4. **die linie** die linie GmbH
5. **erixx** erixx GmbH
6. **evb** Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
7. **HADAG** HADAG Seetouristik und Fährdienst AG
8. **HOCHBAHN** Hamburger Hochbahn AG
9. **KVG** Kraftverkehr GmbH - KVG -
10. **KVG Stade** KVG Stade GmbH & Co. KG
11. **KVIP** KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
12. **metronom** metronom Eisenbahngesellschaft mbH
13. **NAHBUS** NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH
14. **NBE** NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
15. **OvA** Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH
16. **RMVB** Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
17. **Rohde** Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
18. **S-Bahn** S-Bahn Hamburg GmbH
19. **Start** Regionalverkehre Start Deutschland GmbH
20. **Vebu** Verkehrsbetriebe Buchholz i. d. N GmbH
21. **VGN** Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH
22. **VGS** Verkehrsgesellschaft Südholstein mbH
23. **VHH** Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
24. **VKP** Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
25. **VLP** Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH
26. **VOG** Verkehrsbetrieb Ostthannover GmbH

In den auf dem Tarifplan gekennzeichneten Bereichen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif nur für Zeitkarten.
In den auf dem Tarifplan gekennzeichneten Bereichen werden keine HVV-Fahrkarten für den Binnenverkehr nach dem HVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben.

A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Verkehr des Hamburger Verkehrsverbundes.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen oder Schiffstüren eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt und des Ab-/Anlegens auf- oder abzuspringen,
5. ein rangierendes oder als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten sowie ein noch nicht festgemachtes und vom Betriebspersonal noch nicht zum Ein- oder Ausschiffen freigegebenes Schiff zu betreten oder zu verlassen,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen, dies umfasst auch elektrische Zigaretten,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung der Bediensteten die Fahrzeuge zu verlassen,
10. Fahrzeuge und Betriebsanlagen (insbesondere Signalanlagen) zu bedienen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder Signale nachzuahmen,
11. für Fahrgäste nicht vorgesehene Betriebsanlagen zu betreten,
12. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
13. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu musizieren oder zu betteln,
14. in den U-Bahnen, S-Bahnen, A-Bahnen, Bussen, Zügen der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der erixx GmbH, der Regionalverkehre Start Deutschland GmbH und der EVB Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen im HVV-Gebiet alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten - insbesondere nicht wieder verschließbaren - Behältnissen mitzuführen. Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn

diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden, (Alkoholkonsumverbot)

15. sich in den Fahrzeugen und Betriebsanlagen, insbesondere auch an den Haltestellen, ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufzuhalten (Maskenpflicht), es sei denn, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-Cov2 Virus nicht besteht.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Sie dürfen abgegrenzte Anlagen nur durch die dafür vorgesehenen Zugänge oder Abgänge betreten oder verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Verkehrsunternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz (2) Nr. 13 (Verbot von Betteln / Musizieren), 14 (Alkoholkonsumverbot) oder 15 (Maskenpflicht) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.

(9) Auf bestimmten Buslinien oder Buslinienabschnitten, die durch das Fahrplanbuch oder durch Aushang bekannt gegeben werden, ist zu den dort veröffentlichten Zeiten auch das Aussteigen zwischen den Haltestellen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die Fahrgäste verständigen sich so rechtzeitig mit dem Fahrpersonal über ihre Haltewünsche, dass das Fahrzeug mit normaler Verzögerung und an geeigneter Stelle zum Halten gebracht werden kann.
2. Das Fahrpersonal entscheidet allein, ob und wo gehalten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Verkehrssituation dies erlaubt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Gesetze, Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Das Aussteigen muss für alle Beteiligten gefahrlos möglich sein. Das Aussteigen zwischen den Haltestellen kann daher nicht in jedem Fall gewährt werden.
3. Der Ausstieg zwischen den Haltestellen darf nur durch die Vordertür erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Fahrpersonal.
4. Der Fahrpreis ist so zu bemessen, als wäre der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle ausgestiegen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen bzw. Schiffe verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Bei den Bahnen muss der Fahrgast bei Antritt der Fahrt mit einem gültigen Fahrausweis versehen sein. Sollte an der Fahrtantrittshaltestelle kein Fahrkartenautomat vorhanden sein, so gelten die dort angebrachten Hinweise.

Abgegrenzte Bahngebiete („fahrkartenpflichtiger Bereich“) dürfen nur mit einem gültigen Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden.

Die Bahnsteigkarte zum Preis von 0,10 € berechtigt innerhalb von einer Stunde nach ihrer Ausgabe zum Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereichs der Haltestelle, an der sie gelöst wurde. Die Bahnsteigkarte ist bis zum Verlassen des fahrkartenpflichtigen Bereichs aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Dies gilt auch für die HVV-Card mit den auf ihr gespeicherten elektronischen Fahrscheinen.

Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage einschließlich ggf. vorhandener Ausgangssperren oder -Begrenzungen (fahrkartenpflichtiger Bereich) verlassen hat.

Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des fahrkartenpflichtigen Bereiches oder beim Verlassen des Fahrzeuges deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenprüfung der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereit steht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat und der Fahrgast den Kontrollbereich verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Für die Beanstandungen von Fahrausweisen und Bahnsteigkarten aus Automaten gelten die auf diesen angegebenen Hinweise.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen. Für das Lösen von Fahrausweisen aus Automaten hat der Fahrgast für passendes Geld zu sorgen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.

(4) An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,

6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis,

- der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, und/oder
- zu dem die Stadt Hamburg gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte einen Fahrgeldzuschuss gewährt,

ist ungültig, wenn der gültige Antrag, Personenausweis oder die gültige Sozialkarte auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Der Fahrausweis wird bis zur Vorlage des geforderten gültigen Dokuments eingezogen.

Die Pflicht zum Vorzeigen der Sozialkarte entfällt ab dem 1. April 2021.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrgast hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 € zu zahlen, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat
2. sich einen solchen beschafft hat, ihn aber bei der Prüfung nicht vorzeigt.

Das Gleiche gilt, wenn er bei Prüfungen in einem abgegrenzten Bahngebiet weder einen gültigen Fahrausweis noch eine gültige Bahnsteigkarte vorzeigt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne gültigen Fahrausweis oder ein abgegrenztes Bahngebiet ohne gültigen Fahrausweis oder gültige Bahnsteigkarte verlässt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann auf 20 € ermäßigt werden, wenn der Fahrgast einen ordnungsgemäß gelösten – aber nicht ausreichend gültigen – Fahrausweis vorzeigt und geeignete Gründe für eine Ermäßigung vorliegen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 3,50 €, wenn der Fahrgast frühestens 3 Werkzeuge und spätestens 7 Werkzeuge nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung im Besitz einer gültigen, persönlichen Zeitkarte war. Das Prüfpersonal und das Personal der Verwaltung des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, Unterschriftsproben des festgestellten Fahrgastes zu verlangen. Verweigert ein Fahrgast diese Unterschriftsproben, erfolgt keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgelts.

(4) In gleicher Weise ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 3,50 € in den Fällen und unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.4.14.4.

(5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

Dies gilt auch in den Fällen der Absätze (2) und (3).

(6) Diese Bestimmungen gelten auch für die Beförderung von Kindern.

(7) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Empfangsbescheinigung aus, die zur Weiterfahrt bis zum Ziel berechtigt. Dies gilt nicht für die Zahlungsaufforderung, die dem Betroffenen bei Nichtzahlung ausgehändigt wird.

(8) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrpreis von Fahrkarten des Bartarifs wird weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) zu vertreten hat oder ein Anspruch auf Entschädigung/Erstattung im Eisenbahnverkehr nach § 18 besteht. In diesen Fällen ist der Fahrausweis im Original, in begründeten Fällen auch als Kopie bei Anspruchsanmeldung vorzulegen. Die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) bzw. die Anspruchsvoraussetzungen nach § 18 sind glaubhaft zu machen.

(2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Abzug des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe der Wertmarke / der Zeitkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als

durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Wertmarke / der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Wertmarke mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt wird in keinem Falle berücksichtigt. Je Tag bis zur Rückgabe sind 5% des Zeitkartenpreises bei Monatskarten und 20% des Zeitkartenpreises bei Wochenkarten anzurechnen, jeweils zuzüglich einem weiteren Tag. Ein Bearbeitungsentgelt gemäß Abs. 4 wird nicht erhoben.

Fahrgästen mit Abonnementskarten oder ProfiTickets, die mittels Attest für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten Kur (außer offenen Badekuren) waren oder stationär im Krankenhaus behandelt wurden, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit, stationären Behandlung oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird

1. bei Abonnementskarten für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile je Ausfalltag 1/365 des 12fachen des in dem betreffenden Monat geltenden Monatseinzugs,
2. bei ProfiTickets je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes

zugrunde gelegt.

Für Fahrpreisschädigungen von Zeitkarten im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 18. Fahrgelderstattungen aus anderen Gründen werden nicht vorgenommen.

(3) Anträge nach den Absätzen (1) und (2) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu stellen.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 €, eine ggf. bereits nach § 18 geleistete Fahrpreisschädigung/Erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Verkehrsunternehmer zu vertreten hat.

(5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. (1) Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(6) Beweispflichtig für die Erstattungsvoraussetzungen ist der Fahrgast.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
4. Gegenstände, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mehr als Handgepäck angesehen werden können.

(3) Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert. Andere Fahrräder, d. h. einsitzige Zweiräder, werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

1. Die Mitnahme von Fahrrädern in U-, S- und A-Bahnen sowie auf von den Verkehrsunternehmen ausgewählten Buslinien bzw. Buslinienabschnitten ist zulässig
 - montags bis freitags jeweils bis 6.00 Uhr, zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und Betriebsschluss,
 - sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ganztägig bis Betriebsschluss,
 - in den R-Bahnen (RB/RE), auf den Hafenfähren und während der Hamburger Sommerferien in den U-, S- und A-Bahnen ohne zeitliche Einschränkung.

Außerhalb der freigegebenen Zeiten dürfen weder Fahrten mit Fahrrädern begonnen, noch bereits begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für den Aufenthalt mit Fahrrädern in einem abgegrenzten Bahngelände.

2. Für die Fahrradmitnahme in den R-Bahnen (RB/RE) ist je Fahrrad der Kauf einer HVV-Fahrradkarte erforderlich. Die Fahrradkarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten in den Tarifringen A, B, C, D, E und F. Abschnitt 2.2 (Tageskarten) der

Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs gilt für die Fahrradkarte sinngemäß. Das Betriebspersonal kann die Mitnahme bei Platzmangel ablehnen.

Im ein- und ausbrechenden Verkehr werden Fahrradtageskarten und Fahrradeinzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs, des Niedersachsentarifs und des DB-Tarifs (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) auf der in der Fahrradkarte angegebenen Strecke auch zu HVV-Fahrkarten anerkannt. Ist in der Fahrradkarte keine Strecke angegeben, so gilt diese Fahrradkarte wie eine HVV-Fahrradkarte, wenn ihr Preis mindestens dem der HVV-Fahrradkarte entspricht.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm) oder einen nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) in den R-Bahnen (RB/RE) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.

3. Die Verkehrsunternehmen können die vorgenannten Zeiten ohne Vorankündigung einschränken oder auch bestimmte Züge, Busse oder Hafenfähren von der Fahrradmitnahme ausschließen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.
4. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten.
5. In den Zügen dürfen je Türraum maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Fahrgast hat sein Fahrrad in der Mitte des Türraums unterzubringen. In den Türräumen an der Zugspitze ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht zulässig.
Sofern bei den Bahnen Fahrrad- oder Mehrzweckabteile vorhanden sind, sind Fahrräder dort unterzubringen. Hinweise (z. B. Piktogramme) zur Unterbringung von Fahrrädern sind zu beachten. Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen. Bei den Hafenfähren sind Fahrräder nur an den besonders gekennzeichneten Stellen an Bord abzustellen.
In den Haltestellen sind Fahrräder von Hand zu schieben. Das Mitführen von Fahrrädern kann in bestimmten Bereichen (Piktogramm) ausgeschlossen werden.
Bei Betriebsstörungen, die das Verlassen des Zuges auf freier Strecke erfordern, hat der Fahrgast sein Fahrrad im Zug zu belassen. Das Verkehrsunternehmen überführt das Fahrrad zu einer zentralen Stelle; dort kann es frühestens 24 Stunden nach den Betriebsstörungen unter Vorlage einer Legitimation gegen Empfangsbescheinigung abgeholt werden.
6. In den Bussen dürfen im Bereich der Mitteltür maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen. Der Fahrgast hat sein Fahrrad an der der Mitteltür gegenüber liegenden Seite unterzubringen.
7. Hat ein Fahrgast mit gültiger Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrades in einer R-Bahn (RB/RE) keine Fahrradkarte gelöst, so hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 20 € zu zahlen. Fahrgäste, die gegen andere vorstehende Regelungen verstoßen, haben 20 € zu zahlen und das Fahrzeug an der nächsten Haltestelle oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

(4) E-Scooter (Elektromobile mit Sitz) werden mit Fahrer in geeigneten Linienbussen befördert, wenn die von den Verkehrsunternehmen im HVV bekanntgegebenen Bedingungen für die Mitnahme von E-Scootern erfüllt werden.

(5) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

(7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist der § 11 Abs. (1), (6) und (7) anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden nach § 2 Absatz (1) des Hamburger Hundegesetzes (American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ist verboten. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 2 Absatz (3) des Hamburger Hundegesetzes in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, und andere Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Dabei sind sie so zu führen, dass Belästigungen und Gefährdungen anderer Fahrgäste ausgeschlossen sind.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmers gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Verkehrsunternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Verkehrsunternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der VO (EG) 1371/2007 und VO (EG) 181/2011 nicht.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, begründen Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmers.

§ 18 Fahrpreischädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem HVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnverkehrsordnung in der jeweils aktuellen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diese Beförderungsbedingungen entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) „Vertraglicher Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(3) Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder

3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden. Der Fahrgast kann nur entweder einen Anspruch auf Erstattung oder auf Entschädigung nach Abs. 4 oder 5 geltend machen.

(4) Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

- a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
- b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausbezahlt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(5) Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt ohne Fahrtberechtigung in der 1. Klasse pauschal 1,50 Euro,
- für eine Fahrt mit Fahrtberechtigung in der 1. Klasse 2,25 Euro,
- für eine Fahrradtageskarte 0,40 Euro je Fahrt

pauschal angesetzt.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen mit Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt. Semestertickets sind auf eine maximale Auszahlung von 4,50 Euro je Semester begrenzt.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(6) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 4 und 5, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(7) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(8) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(9) Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. 7 oder 8 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 8 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. Dem Reisenden steht der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;

3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor und macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. (7) oder (8) Gebrauch, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(10) Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(11) Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten. Wenn dies der Fall ist, so ist dies in der jeweiligen Tarifposition geregelt.

(12) Für nach dem HVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im HVV.

(13) Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

B Tarifbestimmungen

1 Allgemeines

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Verkehrsunternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

1.1 Fahrkartenpflicht

Kinder im Alter von unter 6 Jahren benötigen keine Fahrkarte.

Alle übrigen Fahrgäste müssen bei Antritt der Fahrt, während der Fahrt und während des Aufenthalts in einem abgegrenzten Bahngelände im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Sie ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Es kann darüber hinaus festgelegt werden, dass der Fahrgast von sich aus zu bestimmten Zeiten oder auf bestimmten Verkehrsmitteln die Fahrkarte ohne Aufforderung vorzuzeigen hat. Bei der HVV-Card sind die elektronischen Prüfgeräte zum Vorzeigen der Fahrkarte zu nutzen. Auch nach diesem Vorzeigen der Fahrkarte kann es weitere Kontrollen der Fahrkarte durch das Prüfpersonal geben. Durch die Nichtbeanstandung einer vorgezeigten Fahrkarte wird nicht deren Gültigkeit bestätigt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

Der Betriebsschluss eines Tages ist 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Für die tageszeitlichen Gültigkeiten sind die Fahrplanangaben maßgebend.

Für den Verkauf aus Fahrkartenautomaten sind die Bestimmungen der an den Automaten angebrachten Aushänge maßgebend.

Fahrkarten gelten für Fahrten von einer Starthaltestelle zu einer Zielhaltestelle, es sei denn, dass bei den einzelnen Fahrkarten etwas anderes festgelegt ist.

Für die Bemessung der Fahrpreise gelten:

- der Bereich Innenstadt (Hamburg)
- festgelegte Stadt-/ Cityverkehrsbereiche innerhalb bestimmter Städte und Gemeinden außerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB
- Tarifzonen
- Zahlgrenzen, durch die alle Linien im Tarifbereich Hamburg AB und über die Grenze des Ringes B von und nach Ring C bzw. D in Linienabschnitte (Teilstrecken) unterteilt sind
- 8 Ringe (A, B, C, D, E, F, G und H), die radial um das Hamburger Stadtzentrum angeordnet sind, wobei die Ringe A und B den Tarifbereich Hamburg AB bilden
- in Schleswig-Holstein und Niedersachsen die ggf. aus verkehrlichen Gründen erweiterten Kreise und Landkreise
- das Gesamtnetz, das alle Ringe umfasst
- der „Gesamtbereich ABCDE“ (auslaufende Bezeichnung) für die 5 Ringe A, B, C, D und E.

Diese Bemessungsgrundlagen und Tarifbereiche werden gesondert festgelegt.

1.3 Vorverkauf

Für im Vorverkauf abzugebende Fahrkarten werden — wenn dieser Tarif keine andere Regelung vorsieht — die für den gewünschten Gültigkeitszeitraum geltenden Fahrpreise erhoben.

1.4 HVV-Card

Die in diesem Abschnitt 1.4 getroffenen Regelungen gelten für die HVV-Cards, die von den Betreuungsstellen im Hamburger Verkehrsverbund (Kundenvertragspartner – „KVP“) an die Nutzer herausgegeben werden.

Das Angebot kann genutzt werden, wenn der Fahrgast einen vollständig ausgefüllten Antrag (inkl. Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität) an einen Kundenvertragspartner (KVP) im HVV stellt. Der Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der HVV-Card zustande und gilt ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb 1 Monats, dem KVP anzuzeigen.

Die KVP im HVV beabsichtigen, auch bei bereits bestehenden Vertragsbeziehungen über Abonnementkarten bzw. ProfiTickets die bisherigen Fahrausweise auf HVV-Cards umzustellen. Dabei wird die bestehende Vertragsbeziehung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card fortgesetzt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, gegenüber dem jeweiligen KVP auf Verlangen die für die Ausstellung einer HVV-Card erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Umstellungsprozess vorhandener Abonnementvertragsbeziehungen bzw. vorhandener ProfiTickets sind unter der Nummer 1.4.14 geregelt.

1.4.1 Verwendungsmöglichkeiten

Der „Nutzer“ der HVV-Card kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card speichern und über das hinterlegte Zahlverfahren bezahlen.

Die HVV-Card kann nur an gekennzeichneten Vertriebsgeräten (z. B. Automaten, Busdrucker, in ausgerüsteten Servicestellen) eingesetzt werden.

Die HVV-Card und die zugehörigen elektronischen Fahrscheine sind nicht übertragbar. Sie darf nur von der auf ihr angegebenen Person (Foto und Name auf der HVV-Card) genutzt werden.

1.4.2 Fahrtberechtigungen – Elektronische Fahrscheine

Elektronische Fahrscheine, mit denen der Nutzer Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen im HVV nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen in Anspruch nehmen kann, werden auf der HVV-Card gespeichert.

Alle Fahrkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitte 6 (Bartarif) und 7 (Zeitkarten) können als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card ausgegeben werden. Ist eine Ausgabe als elektronischer Fahrschein nicht möglich, so kann der Fahrgast eine herkömmliche Fahrkarte (z. B. Wertmarke mit Kundenkarte) ohne Nutzung der HVV-Card erwerben.

1.4.3 Online-Kundenkonto

Der KVP stellt dem Nutzer auf Wunsch ein Online-Kundenkonto zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen zur Verfügung. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Zugangsdaten erlangt.

1.4.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers

1.4.4.1 Sichere Verwahrung der HVV-Card

Der Nutzer hat die HVV-Card mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die in den Besitz der HVV-Card gelangt, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die darauf gespeicherten elektronischen Fahrscheine verbrauchen und/oder die HVV-Card zu Bezahlzwecken verwenden könnte, solange die HVV-Card noch nicht gesperrt worden ist.

1.4.4.2 Pflichten bei Verlust, missbräuchlicher Verwendung und Funktionsuntüchtigkeit der HVV-Card

Stellt der Nutzer den Verlust seiner HVV-Card oder eine missbräuchliche Verwendung seiner HVV-Card fest, hat er unverzüglich den KVP zu informieren, um die HVV-Card sperren zu lassen. Bei Funktionsuntüchtigkeit, Beschädigung oder Verlust der HVV-Card erhält der Kunde gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15 €, bei Anzeige bzw. Beantragung über das Online-Kundenkonto 5 €, auf dem Postwege eine Ersatz-HVV-Card. Der Verlust bzw. die Beschädigung ist im Online-Kundenkonto oder unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in einer Servicestelle – im Großkundenabonnement über den Arbeitgeber und beim Semesterticket über die Hochschule – anzuzeigen. Nach Verlustbenachrichtigung wird der KVP die HVV-Card sperren. Soweit dem KVP kein aktuelles Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität vorliegt, ist dieses vom Nutzer bei der Anzeige für die Ausstellung einer neuen HVV-Card zur Verfügung zu stellen.

1.4.4.3 Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Nutzer hat dem KVP jede Änderung seiner persönlichen Daten sowie seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder im Online-Kundenkonto mitzuteilen. Im Großkundenabonnement bzw. beim Semesterticket sind Änderungen der persönlichen Daten dem KVP über den Arbeitgeber bzw. die Hochschule mitzuteilen.

Bei Namensänderungen erhält der Fahrgast eine neue HVV-Card.

Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem KVP hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen. Für Abonnements gilt darüber hinaus Abschnitt 3.2.3.

1.4.5 Ersatz von elektronischen Fahrscheinen bei Verlust der HVV-Card

Der Nutzer hat – außer bei Abonnementskarten – bei Verlust der HVV-Card gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung keinen Anspruch auf Ersatz der auf der HVV-Card gespeicherten elektronischen Fahrscheine. Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen das Verkehrsunternehmen im HVV, bei dem der Nutzer den jeweiligen elektronischen Fahrschein erworben hat, richtet sich nach den für dieses Verkehrsunternehmen im HVV geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen.

1.4.6 Gültigkeit der HVV-Card

Die Gültigkeitsdauer der HVV-Card ist auf dieser aufgeprägt. Vor Ablauf der Gültigkeit der HVV-Card erhält der Nutzer eine neue HVV-Card, sofern die HVV-Card nicht gekündigt wurde. Soweit dem KVP kein aktuelles Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität vorliegt, ist dieses vom Nutzer zur Verfügung zu stellen. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb 1 Monats nach Ablauf einer vorhandenen HVV-Card bei seinem KVP anzuzeigen.

Die zum Zeitpunkt des Ablaufs der HVV-Card auf ihr gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine werden anhand der Einträge im Hintergrundsystem automatisch auf die neue HVV-Card übernommen.

1.4.7 Kündigungsrecht des Nutzers

Der Nutzer kann die HVV-Card zum Ende eines jeden Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats gegenüber dem KVP kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrtberechtigungen gekündigt.

1.4.8 Kündigungsrecht des KVP

1.4.8.1 Kündigung mit Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen kündigen.

1.4.8.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag innerhalb einer von dem KVP gesetzten angemessenen Frist in einem erheblichen Maße nicht nachkommt,
- der Nutzer die HVV-Card zu Betrugszwecken manipuliert,
- der Nutzer die HVV-Card vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört oder
- der Nutzer schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus den Benutzungsbedingungen oder dem HVV-Tarif begeht.

1.4.8.3 Folge der Kündigung für gespeicherte elektronische Fahrscheine

Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrtberechtigungen gekündigt.

1.4.9 Folgen der Beendigung des HVV-Card-Vertrags

1.4.9.1 Erlöschen der Verwendungsberechtigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist der Nutzer nicht mehr zur Verwendung der HVV-Card berechtigt.

1.4.9.2 Erstattung gespeicherter elektronischer Fahrscheine

Die zum Zeitpunkt der Beendigung des HVV-Card-Vertrages auf der HVV-Card gespeicherten gültigen und bezahlten elektronischen Fahrscheine werden vom KVP nach Maßgabe der jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung besteht nicht.

1.4.9.3 Erstattung von nicht verbrauchtem Guthaben

Ein zum Zeitpunkt der Beendigung des HVV-Card-Vertrages auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenes Guthaben wird – abzüglich offener Forderungen des KVP – auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet.

1.4.9.4 Sofortige Fälligkeit der Ansprüche des KVP

Mit Beendigung des HVV-Card-Vertrags werden sämtliche Ansprüche des Unternehmers gegen den Nutzer aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

1.4.10 Sperre und Einziehung der HVV-Card, Folgen der Einziehung

1.4.10.1 Sperre und Einziehung

Der KVP darf die HVV-Card insgesamt oder für einzelne Verwendungsmöglichkeiten sperren und/oder die Einziehung der HVV-Card veranlassen, wenn er berechtigt ist, die HVV-Card aus wichtigem Grund zu kündigen. Der KVP ist berechtigt, gesperrte oder defekte HVV-Cards einzuziehen.

Der KVP ist zur Sperre und/oder Einziehung der HVV-Card auch dann berechtigt, wenn die Verwendungsberechtigung der HVV-Card durch Beendigung des HVV-Card-Vertrags oder durch Gültigkeitsablauf der HVV-Card endet.

1.4.10.2 Folgen aufgrund Gültigkeitsablaufs

Läuft die Gültigkeit der HVV-Card ab, gilt hinsichtlich der auf ihr gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Abschnitt 1.4.6 angeordnete Rechtsfolge entsprechend.

1.4.10.3 Folgen bei Einziehung in sonstigen Fällen

In den sonstigen Fällen der Einziehung nach Abschnitt 1.4.10.1 gelten hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Einziehung auf der HVV-Card gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Abschnitt 1.4.9.2 und 1.4.9.3 angeordneten Rechtsfolgen entsprechend.

1.4.11 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

1.4.11.1 Haftung für Schäden nach Verlustmitteilung

Sobald dem KVP der Verlust der HVV-Card angezeigt wurde, hat der Nutzer für missbräuchliche Verfügungen, die mit der HVV-Card nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen.

1.4.11.2 Haftung für Schäden vor Verlustmitteilung

Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang einer Verlustanzeige entstehen, ist die Haftung des Nutzers auf einen Höchstbetrag von 150 Euro beschränkt, es sei denn, der Nutzer hat durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zum Missbrauch der HVV-Card beigetragen. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens haftet der Nutzer betragsmäßig unbeschränkt. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer einen Verlust der HVV-Card nicht unverzüglich mitteilt oder die HVV-Card nicht sorgfältig aufbewahrt, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

1.4.12 HVV-Card mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift

Für die Verwendung der HVV-Card kann als Zahlungsfunktion die SEPA-Lastschrift vereinbart werden.

1.4.12.1 Bezahlung von Fahrtberechtigungen

1. Bezahlung von elektronischen Fahrscheinen

Elektronische Fahrscheine können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen, Vertriebsgeräten und bekanntgegebenen Vertriebswegen über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift bargeldlos bezahlt werden.

2. Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift erfolgt monatlich durch Einziehung der über die HVV-Card getätigten Umsätze von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend aus dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von 5 Tagen, für den KVP Hamburger Hochbahn AG 1 Tag, für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

1.4.12.2 Erstattungsanspruch des KVP, Abrechnung der Umsätze, Sperre

1. Erstattungsanspruch des KVP

Der Nutzer beauftragt und ermächtigt den KVP unwiderruflich, für seine Rechnung Forderungen der Verkehrsunternehmen im HVV zu erfüllen, die der Nutzer durch den Einsatz der HVV-Card begründet hat.

2. Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit der HVV-Card getätigten Umsätze zur Verfügung. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird von dem KVP nach Bereitstellung der Abrechnung mittels SEPA-Lastschrift von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto eingezogen.

3. Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung schriftlich bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der Abrechnung. Auf diese Folge wird der KVP bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

4. Sperre der Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift wegen Rückgabe einer SEPA-Lastschrift

Der Nutzer ist verpflichtet, jeweils zum Zeitpunkt der Einziehung der Abrechnungsbeträge auf dem angegebenen Konto die Deckung vorzuhalten, die für den Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze ausreichend ist. Wird die SEPA-Lastschrift z.B. mangels Deckung des Kontos oder wegen unberechtigten Widerrufs durch den Nutzer zurückgegeben, ist der KVP zur Sperrung der Zahlungsfunktion berechtigt. Der Nutzer hat dem KVP die durch die Rückgabe der SEPA-Lastschrift entstehenden Kosten zu ersetzen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 1.4.8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

1.4.12.3 Bankverbindungsauskunft

Der Nutzer ermächtigt hiermit seine kontoführende Bank, dem KVP die Auskunft zu erteilen, dass die vom Nutzer angegebene Kontoverbindung tatsächlich bei der angegebenen Bank besteht. Auskünfte über die Bonität sind hiervon nicht umfasst.

1.4.12.4 Übermittlung von Daten an einen Bonitätsdienstleister

Der KVP holt ggf. bei einem Bonitätsdienstleister (z.B. SCHUFA, Infoscore) Auskünfte über den Nutzer ein.

Unabhängig davon wird der KVP dem Bonitätsdienstleister auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch der HVV-Card) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Diese Daten werden von dem Bonitätsdienstleister gespeichert und an seine Vertragspartner im EU-Binnenmarkt übermittelt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen zu geben. Vertragspartner der Bonitätsdienstleister sind insbesondere Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften sowie sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Bonitätsdienstleister erfolgt nur, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt der Bonitätsdienstleister Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann dieser seinen Vertragspartnern ergänzend einen aus seinem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Nutzer kann Auskunft bei dem Bonitätsdienstleister über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

1.4.13 HVV-Card mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Für die Verwendung der HVV-Card kann als Zahlungsfunktion die Verrechnung mit einem Guthaben vereinbart werden. Hiermit ist nur der Kauf von Fahrkarten des Bartarifs gemäß Ziffer 6 des HVV-Gemeinschaftstarifs möglich.

1.4.13.1 Bezahlung von Fahrtberechtigungen

1. Bezahlung von elektronischen Fahrscheinen

Elektronische Fahrscheine können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen, Vertriebsgeräten und bekanntgegebenen Vertriebswegen über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens bargeldlos bezahlt werden.

2. Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis erfolgt zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens.

3. Nutzung der HVV-Card im Rahmen des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens

Der Nutzer darf die HVV-Card nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze aus dem auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthaben gewährleistet ist. Bei Unterschreitung des Guthabensaldos wird die Zahlungsfunktion bis zum Ausgleich durch den Kunden gesperrt.

1.4.13.2 Abrechnung der Umsätze

1. Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit der HVV-Card getätigten Umsätze zur Verfügung. Die in der Abrechnung ausgewiesenen Beträge sind sofort zur Zahlung fällig und werden von dem KVP vom Guthaben auf dem Kundenkonto abgebucht.

2. Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die gebuchten Umsätze unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Buchung in Textform bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der gebuchten Umsätze. Auf diese Folge wird der KVP besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

1.4.13.3 Aufladen des Kundenkontos, maximaler Aufladebetrag, Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

1. Aufladen des Kundenkontos beim KVP

Der Nutzer kann das Kundenkonto beim KVP durch Überweisung aufladen. Bei Vertragsabschluss ist eine Aufladung von mindestens 40 € erforderlich.

Reicht das Guthaben auf dem Kundenkonto zur Deckung von Forderungen nicht aus, ist der KVP zur Sperrung der Zahlfunktion berechtigt. Der Nutzer erhält eine Information über die Sperre.

2. Maximaler Aufladebetrag

Das auf dem Kundenkonto beim KVP aufgeladene Guthaben darf einen Betrag von 300 Euro nicht überschreiten.

3. Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

Sofern der Nutzer dem KVP nicht seine persönlichen Daten mitgeteilt hat, können über die Zahlungsfunktion „auf Guthabenbasis“ auf dem Kundenkonto beim KVP pro Kalenderjahr nur Zahlungen bis zu 2.500 Euro abgewickelt werden. Nach dem Erreichen dieses Verfügungsrahmens kann das Kundenkonto beim KVP nicht weiter aufgeladen werden, es sei denn, der Nutzer teilt dem KVP seine persönlichen Daten mit.

1.4.13.4 Sperre der Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Der KVP darf die Zahlungsfunktion der HVV-Card sperren, wenn der Nutzer die HVV-Card verwendet, ohne dass Guthaben auf dem Kundenkonto beim KVP geladen ist, das für den Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze ausreichend ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 1.4.8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

Eine Sperre der Zahlungsfunktion ist ebenfalls zulässig, wenn der Verfügungsrahmen im Sinne von Abschnitt 1.4.13.3 Ziffer 2. erreicht wird.

1.4.13.5 Einlösung von Guthaben

Der Nutzer kann bei Kündigung der HVV-Card ein Guthaben bei dem KVP einlösen. Das Guthaben – abzüglich offener Forderungen des KVP – wird auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet. Voraussetzung sind die Angabe der Kundennummer und des Kontoinhabers sowie die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Der KVP wird dem Nutzer keine anderen als die zur Durchführung des Einlösevorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen.

1.4.14 Umstellung von Abonnementkarten und ProfiTickets auf elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card

1.4.14.1 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke bzw. des ProfiTickets teilt der Kundenvertragspartner (KVP) dem Fahrgast mit, dass für die Umstellung des Abonnements bzw. des ProfiTicket-Vertragsverhältnisses auf die HVV-Card und deren Zusendung zuvor ein aktuelles Passbild bzw. ein Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen ist sowie mit welchem Verfahren dieses zu übermitteln ist.

Die Umstellung der Fahrtberechtigung des Fahrgastes auf die HVV-Card berührt die Laufzeit und die sonstigen Inhalte des Vertragsverhältnisses zum Fahrgast nicht. Die allgemeinen Kündigungsregelungen bleiben unberührt.

Der KVP wird im Rahmen seiner Schreiben an den Fahrgast anlässlich der Umstellung auf die HVV-Card auf den Wortlaut der Regelungen dieses Abschnittes Ziffer 1.4.14 verweisen, insbesondere auf die fortdauernde Berechtigung zur Nutzung der HVV-Verkehrsmittel im Falle und unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.4.14.4.

- 1.4.14.2 Stellt der Fahrgast dem KVP das für die Ausstellung der HVV-Card notwendige Passbild bzw. Foto ähnlicher Qualität nicht zur Verfügung, so kann die Zusendung einer HVV-Card nicht erfolgen. Ebenso wenig kann die Zusendung lediglich einer neuen Wertmarke über die vertraglich vereinbarte Abonnementslaufzeit erfolgen, in gleicher Weise ist die Zusendung eines hinsichtlich der vertraglichen Laufzeit neu ausgestellten ProfiTickets ausgeschlossen.
- 1.4.14.3 Auch wenn der Fahrgast versäumt, dem KVP ein aktuelles Passbild bzw. ein Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen, bleibt der Fahrgast zur Entrichtung der Entgelte aus dem bestehenden Abonnements- bzw. ProfiTicket-Verhältnis verpflichtet.
- 1.4.14.4 Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen der HVV-Verkehrsunternehmen gilt in dem Fall gemäß vorstehender Ziffer 1.4.14.3 Folgendes:

Wird der Fahrgast nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Wertmarke bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen nicht-elektronischen ProfiTickets durch das Prüfpersonal des HVV-Verkehrsunternehmens festgestellt, so gilt er trotz fehlender gültiger Wertmarke in seinem bisherigen Fahrausweis bzw. trotz des hinsichtlich der Gültigkeitsdauer abgelaufenen bisherigen ProfiTickets zur Fahrt in den HVV-Verkehrsmitteln als berechtigt, wenn und soweit er nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 frühestens 3 Werktage und spätestens 7 Werktage nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erscheint, dort festgestellt werden kann, dass er sämtliche Entgelte im Rahmen seines bestehenden Vertragsverhältnisses auch nach Ablauf der ursprünglich maßgeblichen Gültigkeitsdauer der alten Wertmarke bzw. des bisherigen ProfiTickets bis zum Tag seiner Feststellung durch das Prüfpersonal geleistet hat und er das für die Ausstellung der HVV-Card notwendige aktuelle Passbild bzw. Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung stellt. Dem Fahrgast wird eine Abo-Startkarte ausgegeben.

- 1.4.14.5 Unterlässt der Fahrgast auch nach einer Feststellung durch das Prüfpersonal des HVV-Verkehrsunternehmens seine Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Umstellung auf die HVV-Card, so ist der KVP zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

2 Bartarif

Das Fahrkartenangebot und die Preise des Bartarifs sind in Abschnitt 6 dargestellt. Fahrkarten des Bartarifs sind nur in den Tarifrängen A bis F gültig.

Auf Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Abschnitt 6, die der Nutzer mit HVV-Card erwirbt, erhält er einen Rabatt von 7%, der ihm, kaufmännisch gerundet auf volle Cent, mit der monatlichen Abrechnung gutgeschrieben wird. Ein Anspruch auf Nutzung der HVV-Card zum Kauf von Einzel- und Tageskarten besteht nicht.

2.1 Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen am angegebenen Geltungstag bis 6.00 Uhr des Folgetages zu 1 Fahrt auf verkehrsüblichem Weg ab der in der Fahrkarte angegebenen Starthaltestelle zu einem Fahrtziel entsprechend dem gewählten Preisbereich. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis gilt, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden. Ausnahmen sind den einzelnen Linientarifierungen zu entnehmen. Einzelkarten sind nicht übertragbar. Bei einer Einzelkarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Einzelkarten werden für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Stadtverkehr	- 1 Fahrt innerhalb eines festgelegten Stadtverkehrs- oder Citybereiches - nur in bestimmten Städten und Gemeinden außerhalb Hamburg AB
1 Zone 2 Zonen	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Zonen - nur in den Ringen C bis F
Kurzstrecke	- 1 Fahrt bis zur 1. Zahlgrenze oder 1 Fahrt im Bereich Innenstadt - nur innerhalb Hamburg AB
Kurzfahrt SchnellBus	- 1 Fahrt bis zur 1. Zahlgrenze einschließlich SchnellBus oder 1 Fahrt im Bereich Innenstadt einschließlich SchnellBus - nur innerhalb Hamburg AB
Nahbereich	- 1 Fahrt bis zur 2. Zahlgrenze - nur innerhalb Hamburg AB und über die Grenze des Ringes B von und nach Ring C bzw. D
Hamburg AB	- 1 Fahrt im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe 5 Ringe 6 Ringe (Ringe A – F)	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe - nur in den Ringen A bis F
Einzelkarten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	
Hamburg AB	- 1 Fahrt im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
2 Ringe 5 Ringe 6 Ringe (Ringe A – F)	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe - nur in den Ringen A bis F

Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind zulässig.

Für das Umsteigen mit den Einzelkarten Kurzstrecke, Kurzfahrt SchnellBus und Nahbereich gelten folgende Regeln:

- Der Umsteigepunkt gilt als Zahlgrenze. Wenn Linien streckengleich verlaufen, dann werden die für den Fahrgast günstigsten Umsteigepunkte, Linien- und Fahrtwahlen angenommen.
- Zugwechsel im Bahnnetz und Fahrzeugwechsel innerhalb des Bereichs Innenstadt sowie innerhalb einer Linie gelten nicht als Umsteigen im Sinne des Tarifs.

Mit Einzelkarten sind Rück- und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
 - zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
 - zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können,
- führen.

2.2 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und werden als Ganztageskarte, 9-Uhr-Tageskarte und 9-Uhr-Gruppenkarte für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Hamburg AB	- beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe 5 Ringe 6 Ringe (Ringe A – F)	- beliebig viele Fahrten entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe - nur in den Ringen A bis F
Ganztageskarten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	
Hamburg AB	- beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 5 Ringe 6 Ringe (Ringe A – F)	- beliebig viele Fahrten entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe - nur in den Ringen A bis F

Weitere Gültigkeitsmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Fahrkarte	Personenzahl	Geltungszeitraum
Ganztageskarte	1 Person beliebigen Alters und bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am angegebenen Geltungstag bis 6.00 Uhr des Folgetages
9-Uhr-Tageskarte	1 Person beliebigen Alters und bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am angegebenen Geltungstag, und zwar an Sonnabenden und Sonntagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, an allen anderen Tagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 9.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages
9-Uhr-Gruppenkarte	bis zu 5 Personen beliebigen Alters	
Ganztageskarte Kind	1 Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am angegebenen Geltungstag bis 6.00 Uhr des Folgetages

Bei einer Tageskarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten ohne Namensangabe sind übertragbar. Die Weitergabe von Tageskarten während der Fahrt sowie der Weiterverkauf von benutzten Tageskarten sind nicht gestattet. Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene Fahrkarten sind ungültig.

Werden Tageskarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

2.3 Zuschläge des Bartarifs

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE sind, ausgenommen zu den Einzelkarten Stadtverkehr und Kurzfahrt SchnellBus, Zuschläge zu zahlen.

Zuschläge für den SchnellBus oder die 1. Klasse RB/RE berechtigen am angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss zur Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE (nur in den Ringen A bis F).

Wird der Zuschlag zu einer Einzelkarte oder Zeitkarte gelöst, so gilt er am angegebenen Geltungstag für 1 Fahrt.

Wird der Zuschlag zu einer Tageskarte gelöst, so gilt er am angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

Die Zuschläge sind nur in Verbindung mit der Fahrkarte gültig, zu der sie gelöst worden sind.

3 Zeitkarten

Zeitkarten berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den in der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen und/oder Tarifbereichen. Bei Fahrkarten ohne Kundenkarte sind die Tarifzonen und Tarifbereiche auf der Fahrkarte selbst angegeben. Bei Nutzung der HVV-Card werden die Geltungsbereiche im elektronischen Fahrschein gespeichert.

Werden Zeitkarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

Zeitkarten sind nicht übertragbar.

Das Fahrkartenangebot und die Preise der Zeitkarten sind in Abschnitt 7 dargestellt.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abonnements-, Monats- und Wochenkarten

3.1.1 Fahrkartenmedium

Abonnements-, Monats- und Wochenkarten werden entweder als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben oder als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card gespeichert. Ob ein Fahrgast eine Fahrkarte als Kundenkarte mit Wertmarke oder als elektronischen Fahrschein auf der HVV-Card erhält, hängt vom Vertriebssystem des jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmens ab. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Fahrkarte auf einem bestimmten Medium.

3.1.2 Zeitkarten als Kundenkarte mit Wertmarke

Abonnements-, Monats- und Wochenkarten, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, bestehen aus Sichthülle, Kundenkarte mit fest angebrachtem Foto (auf Fotopapier in geeigneter Größe)

des Benutzers und Wertmarke. Wertmarken sind bei den HVV-Servicestellen und Verkaufsstellen erhältlich, Kundenkarten nur bei den HVV-Servicestellen. Die Bezeichnung der Fahrkartensorte in der Wertmarke muss den Angaben in der Kundenkarte entsprechen.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihre Kundenkarten laut Vordruck auszufüllen. Überkleber für die Änderung des örtlichen Geltungsbereichs müssen fest mit der ganzen Fläche in die Kundenkarte eingeklebt werden. Wertmarken müssen mit der Nummer der zugehörigen Kundenkarte versehen sein. Diese Nummer muss beim Kauf der Wertmarke angegeben werden.

Wochenkarten können auf Wunsch des Fahrgastes auch als Wertmarke ohne Kundenkarte und ohne Foto ausgegeben werden. Die Wochenkarte ohne Kundenkarte wird mit Vor- und Familienname des Fahrgastes versehen. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

3.1.3 Zeitkarten als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card

Die Regelungen zur Ausgabe von Fahrkarten auf der HVV-Card sind dem Abschnitt 1.4 ff. zu entnehmen, weitere Einzelbestimmungen den jeweiligen Abschnitten.

3.1.4 Gültigkeit

Abonnementskarten und Abonnementszuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE sind gültig von 0.00 Uhr des 1. Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

Vollzeit-, Teilzeit- und Senioren-Monatskarten sowie Vollzeit- und Teilzeit-/Senioren-Monatszuschläge gelten vom eingetragenen 1. Geltungstag 0.00 Uhr bis 1 Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 19.5. bis 18.6.). Ist das Tagesdatum im Folgemonat nicht vorhanden, so gelten die Fahrkarten bis zum letzten Tag des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 31.10. bis 30.11.). Alle übrigen Monatskarten und Monatszuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE gelten für den eingetragenen Kalendermonat vom Monatsersten 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des letzten Tages desselben Monats.

Wochenkarten und Wochenzuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE gelten 7 zusammenhängende Tage lang vom 1. Geltungstag 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

3.1.5 Sozialzuschuss der Stadt Hamburg (Sozialkarte)

Gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises für den Hamburger Sozialzuschuss gewährt die Stadt Hamburg Fahrgeldzuschüsse zu Zeitkarten. Die betroffenen Fahrkarten, der Berechtigtenkreis und die Zuschusshöhe werden von der Stadt Hamburg festgesetzt und sind nicht Bestandteil der HVV-Tarifbestimmungen. Die Zuschussgewährung der Stadt Hamburg kann jederzeit eingestellt werden.

3.2 Weitere Bestimmungen für Abonnementskarten

Im Abonnement wird das Fahrgeld des jeweils aktuellen Tarifstandes gegen Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats monatlich ab dem 1. eines Monats im Voraus von einem Girokonto abgebucht. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Die Abwicklung des HVV-Abonnementsverfahrens obliegt dem Kundenservice bei den bekannt gegebenen zentralen Verkehrsunternehmen.

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von 5 Tagen, für die Hamburger Hochbahn AG 1 Tag, für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Abonnementskarten werden ausgegeben, wenn der Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Bestellverfahren ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld (Monatsbetrag am 1. Tag eines Monats gemäß Fahrpreistabelle) monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto abzubuchen.

Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Kalendermonats möglich.

Voraussetzung ist, dass die Bestellung mit dem SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats beim Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen vorliegt. Bei späterer Vorlage der Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat kann ein Beginn des Abonnements zum folgenden Monatsersten nicht sichergestellt werden.

Bei Bestellung von Abonnementskarten für Schüler, Studierende und Auszubildende muss der Berechtigungsnachweis vom Beginn des Abonnements an noch mindestens 4 Monate gültig sein. Der Berechtigungsnachweis ist zur Prüfung vorzulegen.

Für die unter Abschnitt 3.2.9 genannten Abonnementskarten kann das 12-Monats-Fahrgeld unter Anwendung der dort genannten zusätzlichen Bestimmungen auch im Voraus gezahlt werden.

3.2.1 Abonnementsbestellung als Kundenkarte mit Wertmarke

Das Abonnement kommt mit Zusendung der Karte zustande. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt der Karte umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, dem zuständigen Kundenservice anzuzeigen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, die ihm zugestellte Wertmarke in die dafür vorgesehene Plastiktasche der Kundenkarte einzustecken und die Abonnementskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kundennummer und die Geltungsmerkmale auf der Wertmarke müssen denjenigen in der Kundenkarte entsprechen. Beanstandungen sind dem Kundenservice anzuzeigen.

3.2.2 Abonnementsbestellung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Erhält der Fahrgast für das Abonnement eine neue HVV-Card, so wird ihm diese auf dem Postwege zugesandt. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der HVV-Card zustande.

Wird eine vorhandene HVV-Card für das Abonnement genutzt, so liegt es in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung spätestens zum Beginn des Abonnements in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen. Das Abonnement kommt mit der Vertragsbestätigung durch den Kundenservice zustande.

3.2.3 Änderungen

a) Änderungen der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die Schnellbusse und die 1. Klasse RB/RE sind im Rahmen der tariflichen Angebotsgestaltung ab dem Tag der Anmeldung des Änderungswunsches zu jedem Tag möglich, höchstens jedoch einmal je Kalendermonat. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche dem Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Verfahren bekannt.

Ändert sich der Abonnementspreis und soll die Änderung nicht zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, so wird für den Monat der Änderung für jeden Geltungstag vor dem Änderungstag sowie für jeden Geltungstag ab dem Änderungstag als Fahrpreis $1/365$ des 12-fachen des an den jeweiligen Geltungstagen aktuell geltenden Monatspreises der entsprechenden Abonnementskarte angesetzt.

Können die Änderungsunterlagen dem Fahrgast nicht vor dem gewünschten Änderungstermin zugesandt bzw. ausgehändigt oder kann die Änderung nicht vor dem gewünschten Änderungstermin auf der HVV-Card eingetragen werden, so erhält der Fahrgast eine Abo-Startkarte entsprechend der gewünschten Änderung, die ab dem 1. Tag der Änderung längstens 2 Monate gültig ist. Abweichend von den Regelungen zur Abo-Startkarte gilt der Abonnementsvertrag ununterbrochen weiter.

Der Kundenservice wird vom Zeitpunkt der Änderung an den neuen Einzugsbetrag abrechnen. Für die Änderung des Abbuchungsbetrags ist eine Bearbeitungszeit von 1 Monat erforderlich. Eine gegebenenfalls notwendige Nachverrechnung erfolgt im Folgemonat. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

b) Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, so ist dem Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen ein neues SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats zu erteilen.

c) Änderungen der Personalien sind dem Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Verfahren umgehend mitzuteilen.

3.2.3.1 Änderungen bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Wertmarke und Kundenkarte sind in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen für die Änderung der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die Schnellbusse und die 1. Klasse RB/RE vorzulegen. Die Abonnementskarte gilt im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit der Wertmarke für den neuen Geltungsbereich, sobald die Kundenkarte mit den ausgehändigten oder mit den vom Kundenservice übersandten Änderungsunterlagen (Überkleber, Wertmarke) versehen wurde. Die für die Änderung des örtlichen Geltungsbereichs erforderlichen Überkleber sind mit der ganzen Fläche fest in die Kundenkarte einzukleben.

3.2.3.2 Änderungen bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Bei Änderung der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die Schnellbusse und die 1. Klasse RB/RE des Abonnements liegt es in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung vor Wirksamwerden der Änderung in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen.

Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungstermin ungültig.

3.2.4 Verlängerung

Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, jeweils um weitere 12 Monate. (Wegen der Verlängerung des Abonnements für Schüler, Studierende und Auszubildende siehe Abschnitt 3.3)

Bei Abonnements, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Nichterhalt von Verlängerungswertmarken umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, dem Kundenservice anzuzeigen.

3.2.5 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats bei dem jeweiligen Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden. Bei Abonnements, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bei Kündigung vor Ablauf der Wertmarke diese beigefügt ist. Für die Durchführung der Kündigung ist eine Bearbeitungszeit von 1 Monat erforderlich. Wird wegen Nichteinhaltung dieser Frist durch den Fahrgast über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus noch Fahrgeld abgebucht, so wird dieses dem Fahrgast nachträglich zurückerstattet. (Wegen des Erlöschens des Abonnements für Schüler, Studierende und Auszubildende siehe Abschnitt 3.3)

Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so wird für den angefangenen 12-Monatszeitraum der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

3.2.6 Verlust bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Bei Beschädigung oder Verlust der Wertmarke und/oder der Kundenkarte erhält der Fahrgast gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Wertmarke und/oder eine neue Kundenkarte. Die ersetzte Abonnementskarte darf nicht mehr genutzt werden. Eine beschädigte Abonnementskarte ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Wenn sich eine verlorene Wertmarke und/oder Kundenkarte wieder anfindet, so ist diese unverzüglich an den Kundenservice oder in einer HVV-Serviceestelle abzuliefern.

Der monatliche Abonnementspreis ist bis zum Ablauf der Gültigkeit der in Verlust geratenen Wertmarke oder Fahrkarte weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Abonnementskarte ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Wertmarke oder Fahrkarte dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung schriftlich angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für die Kündigung des Abonnements vorliegen.

3.2.7 Nichtzahlung - Rücklastschrift

Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren von dem Kontoinhaber zu übernehmen. Unabhängig hiervon ist eine Gebühr von 5,00 € je Rücklastschrift zu entrichten, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind.

3.2.7.1 Nichtzahlung - Rücklastschrift bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Der Kundenservice kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist gezahlt wird. Die Abonnementskarte ist dann unverzüglich an den Kundenservice oder eine der hierfür bekannt gegebenen Stellen abzuliefern. Geschieht dies, so ist der Einzugsbetrag für den laufenden Monat sowie gegebenenfalls der Differenzbetrag nach Abschnitt 3.2.5 nachzuzahlen. Andernfalls besteht die Zahlungspflicht nach den Abonnementspreisen unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke.

3.2.7.2 Nichtzahlung - Rücklastschrift bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Der Kundenservice kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer von ihm gesetzten Frist gezahlt wird. Die elektronische Fahrtberechtigung wird dann gesperrt. Der Einzugsbetrag für den laufenden Monat sowie gegebenenfalls der Differenzbetrag nach Abschnitt 3.2.5 sind nachzuzahlen.

3.2.8 Abo-Startkarten

a) Abo-Startkarten werden ausgegeben, wenn

- Fahrgäste innerhalb eines Kalendermonats in das Abonnement eintreten wollen,

— Fahrgäste nach dem 5. eines Monats zum 1. des Folgemonats eine Abonnementskarte bestellen oder

— ein gewünschter Abonnements-Starttermin oder eine Abonnementsänderung nicht zum gewünschten Termin auf der HVV-Card eingetragen werden kann.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement bestellt und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Abo-Startkarten werden auf mündlichen Antrag durch eine der hierfür bekanntgegebenen Stellen nur an die Person ausgegeben, die zur Nutzung des bestellten Abonnements berechtigt ist.

Die Abo-Startkarte bestimmt nicht das Zustandekommen eines Abonnements. Die Mindestgültigkeit von 4 Monaten des Berechtigungsnachweises bei Bestellung von Abonnementskarten für Schüler, Studierende und Auszubildende (Abschnitt 3.2) bezieht sich auf den Beginn des Abonnements.

Im Zusammenhang mit Senioren-Karten im Abonnement werden Abo-Startkarten frühestens in dem Monat ausgegeben, in dem der Fahrgast 63 Jahre alt wird.

- b) Das Fahrgeld für Abo-Startkarten wird durch Abbuchung erhoben
- für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug der entsprechenden Abonnementskarte,
 - für Monatsteile 1/365 des 12-fachen des an den jeweiligen Geltungstagen aktuell geltenden Monatspreises der entsprechenden Abonnementskarte.
- c) Fahrgäste, die eine Abo-Startkarte wünschen, müssen sich ausweisen (z.B. durch einen Lichtbildausweis oder eine gültige girocard). Abo-Startkarten sind nicht übertragbar. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Abo-Startkarte mit Unterschriftsfeld ist nur gültig, wenn sie von dem nutzungsberechtigten Fahrgast vor Antritt der 1. Fahrt mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist.
- d) Für Fahrgelderstattungen gelten die Bestimmungen für Abonnementskarten. Die Abo-Startkarte muss vorgelegt werden.
- e) Bei Verlust einer Abo-Startkarte werden die Bestimmungen für Abonnementskarten entsprechend angewendet.
- f) Fahrgäste, die vor Beginn ihres Abonnements Änderungen der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE beantragen, erhalten gegen Rückgabe ihrer bisherigen Abo-Startkarte und Abgabe eines ausgefüllten Änderungsvordrucks beim Kundenservice eine neue Abo-Startkarte. Das jeweilige Fahrgeld wird zeitanteilig gemäß b) erhoben.
- g) Für Abo-Startkarten zu Vollzeit-Karten im Abonnement gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.4.1(Wochenendregelung).

3.2.9 Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes

- a) Die Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes ist für folgende Abonnementskarten möglich:

- Vollzeit-Karten,
- Teilzeit-Karten,
- Senioren-Karten.

Die Vorauszahlung entspricht dem 12-fachen des bei Geltungsbeginn der Fahrkarte geltenden Monatseinzugs der entsprechenden Abonnementskartensorte.

- b) Die Fahrkarten können mit Gültigkeit jeweils vom 1. eines jeden Monats ab für einen Geltungszeitraum von 12 Monaten unter Fahrgeldvorauszahlung beim zuständigen Kundenservice bezogen werden. Bei Bestellung bis zum 5. des Vormonats wird die Fahrkarte per Post zugesandt.
- c) Änderungen der Gültigkeit, Kündigungen, Fahrgelderstattungen oder die Ausstellung von Ersatzkarten werden unter entsprechender Anwendung der für Abonnementskarten mit monatlichem Fahrgeldeinzug geltenden Bestimmungen ausschließlich vom zuständigen Kundenservice bearbeitet. Für die sich hierbei ergebenden Fahrgeldrückzahlungen oder -nacherhebungen und für die Bearbeitungsgebühren gilt der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Abonnementskarte geltende HVV-Gemeinschaftstarif.

3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

3.3.1 Berechtigtenkreis

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres

1. Schülerinnen, Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Die Berechtigung zur Benutzung von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Anspruch auf Bezug von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt bei missbräuchlicher Benutzung.

3.3.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs muss mit einem Berechtigungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden, in dem die im HVV-Prüfverzeichnis genannte betreffende Stelle bestätigt, dass die in Abschnitt 3.3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Berechtigungsnachweis ist höchstens 12 Monate gültig. Bei Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahre kann ein Altersnachweis als Nachweis der Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Schüler anerkannt werden.

Die Berechtigungsnachweise sind vollständig auszufüllen und mit vollem Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Vor dem Kauf der 1. Wertmarke bzw. des 1. elektronischen Fahrscheins sind die Berechtigungsnachweise bei einer der dafür vorgesehenen Stellen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Ein Anspruch auf sofortige Bearbeitung besteht nicht.

Der Berechtigungsnachweis ist von der berechtigten Person – außer bei Nutzung der HVV-Card – ab einem Alter von 15 Jahren mitzuführen. Auf Verlangen ist er dem Fahr- und Aufsichtspersonal auszuhändigen und die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen. Für Abonnementskarten gilt diese Bestimmung nicht.

3.3.3 Zeitkarten für Schüler

Die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler diese Fahrkarten in Anspruch nehmen können, sind im HVV-Prüfverzeichnis genannt. Die Schulen geben mit ihrer Bestätigung des Schulbesuchs gleichzeitig die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 ab.

Lösen Geschwister für denselben Zeitraum Schüler-Karten, so ist für eine berechtigte Person der Preis der Schüler-Hauptkarte, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Schüler-Nebenkarte zu entrichten. Der Nachweis der Berechtigung ist in geeigneter Weise zu erbringen.

Zu Schüler-Karten für Verbindungen, die nicht in den Gemeinschaftstarif einbezogen sind, werden keine Schüler-Nebenkarten ausgegeben.

Schüler-Karten für 2 Tarifzonen werden nur für solche Zonenkombinationen ausgegeben, die nicht vollständig durch die Tarifbereiche Kreis oder Hamburg AB abgedeckt werden.

Im Abonnement geben Schülerinnen und Schüler dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Schule den Schulbesuch bis zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Schuljahres bestätigt hat. Bei Schülerinnen und Schülern über 14 Jahre ist ein entsprechender Berechtigungsnachweis jeweils zur Fortsetzung des Abonnements erforderlich. Er ist beim zuständigen Kundenservice bis zum 5. des Monats einzureichen, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement mit Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke bzw. zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.3.4 SchülerPlusTicket

Zu Schülerzeitkarten kann das SchülerPlusTicket erworben werden. Das SchülerPlusTicket erweitert den örtlichen Geltungsbereich der Schülerzeitkarte. Es gilt nur zusammen mit der zugehörigen Schülerzeitkarte. Als Nachweis der Berechtigung ist bei Kauf der Wertmarke, des elektronischen Fahrscheins bzw. bei Bestellung des Abonnements die gültige Schülerzeitkarte nachzuweisen.

Der Preis des SchülerPlusTickets ergibt sich aus der Differenz (je nach Vertriebsweg entweder der Monats- oder der Abonnementskarten) zwischen dem Preis einer Schüler-Hauptkarte für den vorhandenen Geltungsbereich und dem Preis einer Schüler-Hauptkarte für den gewünschten Geltungsbereich. Der Geltungsbereich des SchülerPlusTickets muss den Geltungsbereich der vorhandenen Schülerzeitkarte vollständig mit einschließen. Das SchülerPlusTicket wird als Monats- und Abonnementskarte ausgegeben.

3.3.5 Zeitkarten für Studierende

Die Hoch- und Fachschulen, deren Studierende diese Fahrkarten in Anspruch nehmen können, sind im HVV-Prüfverzeichnis genannt. Diese Bildungseinrichtungen geben mit ihrer Bestätigung der Studienteilnahme gleichzeitig die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 ab.

3.3.5.1 Abonnementskarten für Studierende an Anstalten mit Schuljahresbetrieb

Für die Studierenden dieser Anstalten gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 3.3.3, 5. Absatz.

3.3.5.2 Abonnementskarten für Studierende an Anstalten mit Semesterbetrieb

Studierende dieser Anstalten geben dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Unterrichtsanstalt die Teilnahme am Lehrbetrieb bis zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Semesters bescheinigt hat.

Nach Ablauf des Semesters reichen diese Studierenden bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke einen entsprechenden Berechtigungsnachweis für das nächste Semester beim zuständigen Kundenservice ein, und zwar zum 5. Mai, wenn das Abonnement im Wintersemester begonnen hat, und zum 5. November, wenn das Abonnement im Sommersemester begonnen hat. Geht der Berechtigungsnachweis nicht fristgemäß ein, so wird vom nächsten Monatsersten an bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke der Monatseinzug für Vollzeit-Abonnementskarten abgebucht.

Bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke ist zwecks Fortsetzung des Abonnements jeweils ein entsprechender Berechtigungsnachweis einzureichen, und zwar bis zum 5. des Monats, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement mit Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist zur Fortsetzung des Abonnements der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.3.6 Zeitkarten für Auszubildende

Diese Fahrkarten werden an die Personen des Abschnittes 3.3.1 b) Ziffer 4., 6., 7. und 8. ausgegeben. Die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 wird gesondert von der im HVV-Prüfverzeichnis genannten betreffenden Stelle abgegeben.

Im Abonnement geben Auszubildende dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei. Ein entsprechender Berechtigungsnachweis ist jeweils zur Fortsetzung des Abonnements erforderlich. Er ist bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke beim zuständigen Kundenservice bis zum 5. des Monats einzureichen, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist zur Fortsetzung des Abonnements der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkartenarten

3.4.1 Vollzeit-Karten im Abonnement

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – jeweils bis 6 Uhr des Folgetages – gelten Vollzeit-Karten im Abonnement unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtnetz (Ringe A bis H) und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen.

Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.4.2 Teilzeit-Karten

Teilzeit-Karten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Eine Ergänzungskarte erweitert nicht die tageszeitliche Gültigkeit der Teilzeit-Karte.

Die SchnellBusse können mit Teilzeit-Karten zuschlagfrei mitbenutzt werden.

Bei Fahrten mit Teilzeit-Karten können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

3.4.3 Senioren-Karten

Zur Inanspruchnahme sind Personen ab einem Alter von 63 Jahren berechtigt. Die Berechtigung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Fahrgast 63 Jahre alt wird. Zur Ausstellung der Kundenkarte, eines elektronischen Fahrscheins und zur Bestellung des Abonnements ist die Vorlage eines Altersnachweises (Personalausweis, Reisepass o.ä.) erforderlich. Die Wertmarken sind nur in Verbindung mit der besonders gekennzeichneten Kundenkarte gültig.

Senioren-Karten gelten ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages.

3.5 Großkundenabonnement

Die Gesamtabwicklung des HVV-Großkundenabonnements (GKA) obliegt der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn).

Am Großkundenabonnement (GKA) können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Großkundenabonnementsvertrag mit der S-Bahn abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird.

Zum Nachweis der Teilnahme am Großkundenabonnement werden ProfiTickets ausgegeben. Ob ein Fahrgast ein nicht-elektronisches ProfiTicket oder ein elektronisches ProfiTicket (elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card) erhält, hängt vom Vertrag des Arbeitgebers mit der S-Bahn und vom örtlichen Geltungsbereich des ProfiTickets ab. Die S-Bahn kann bestimmen, dass bestimmte örtliche Geltungsbereiche nur als elektronische ProfiTickets ausgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Fahrkarte auf einem bestimmten Medium.

Mit dem ProfiTicket ist der Fahrgast zu beliebig vielen Fahrten innerhalb seines örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs berechtigt. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den im ProfiTicket angegebenen Tarifbereichen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 3.5.3 und 3.5.6.

Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung für Auszubildende im Rahmen des GKA gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.3 sinngemäß. Mit Zustimmung der S-Bahn kann auf den Berechtigungsnachweis verzichtet werden, soweit die Bestimmungen ansonsten eingehalten werden.

3.5.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen

GKA-Verträge werden mit Unternehmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn für mindestens 100 ProfiTickets – im GKA II extra für mindestens 20 ProfiTickets – eines Unternehmens oder eines Tochterunternehmens Fahrgeld entrichtet wird und wenn

a) beim GKA I (GKA 50)

für eine Teilnehmerquote von mindestens 50 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird,

b) beim GKA II (GKA plus / extra)

der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am ProfiTicket-Fahrgeld von mindestens

- 14,71 € ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

- 14,92 € ab dem 1. Januar 2022

je Monat und Teilnehmendem zu leisten,

c) beim GKA III (GKA 90)

für eine Teilnehmerquote von mindestens 90 % der Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird. Für GKA-III-Verträge, die vor dem 1. April 2006 geschlossen wurden, gilt weiterhin, dass für eine Teilnehmerquote von mindestens 100 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld zu entrichten ist. Neue GKA-III-Verträge mit Arbeitgebern werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr geschlossen.

3.5.2 Vertriebspartner

ProfiTickets des GKA II (GKA extra) können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter kleinerer Unternehmen ausgegeben werden. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Unternehmen (Kooperationspartner) und dem Vertriebspartner geschlossener Aufnahmevertrag. Der Kooperationspartner ist verpflichtet zur finanziellen Beteiligung am tariflichen Fahrgeld gemäß Abschnitt 3.5.1 b) und zur Zahlung der monatlichen Bearbeitungsgebühr an den Vertriebspartner. Ein Kooperationspartner muss für mindestens 20 ProfiTickets Fahrgeld entrichten.

3.5.3 Gültigkeit der ProfiTickets

Die Geltungsdauer eines ProfiTickets beginnt um 0.00 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast an einem GKA teilnimmt.

Die Schnellbusse und die 1. Klasse RB/RE können benutzt werden, wenn ein ProfiTicket die Eintragung für die 1. Klasse trägt oder ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Der Preis des Zuschlags bei ProfiTickets für die Eintragung der 1. Klasse entspricht dem Preis des Zuschlags für das Vollzeit-Abonnement. Der pauschale GKA-III-Zuschlag wird nur ausgegeben, wenn zu allen ProfiTickets eines Großkunden im GKA III mindestens für 2 Ringe der pauschale Zuschlag gelöst wird.

ProfiTickets sind nicht übertragbar.

Ein nicht-elektronisches ProfiTicket ist nur gültig, wenn es von dem nutzungsberechtigten Fahrgast bei Empfang mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – jeweils bis 6 Uhr des Folgetages – gelten ProfiTickets unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtnetz (Ringe A bis H) und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Ein Zuschlag für die 1. Klasse gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen. Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.5.4 Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust eines nicht-elektronischen ProfiTickets während der Teilnahme am GKA hat der Fahrgast unverzüglich eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Karte zu beantragen. Dazu hat er den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Antrag und Verlusterklärung, die erst nach Beendigung der Teilnahmeberechtigung (siehe Abschnitt 3.5.6) am GKA erfolgen, können nur noch zur Ausgabe einer Ersatzkarte im Rahmen des Vollzeit-Abonnements führen (siehe Abschnitt 3.5.6.2 Absatz 2); in diesem Fall ist eine Kündigung des Vollzeit-Abonnements nur unter den Voraussetzungen von Abschnitt 3.2.6 Absatz 2 möglich.

Ein beschädigtes nicht-elektronisches ProfiTicket ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Der Arbeitgeber oder die Ausgabestelle ist berechtigt, für die Ausgabe einer Ersatzkarte ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe von 15,00 € zu erheben.

Das in Verlust geratene nicht-elektronische ProfiTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an den Arbeitgeber bzw. an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für elektronische ProfiTickets gelten die Bestimmungen gemäß 1.4, insbesondere 1.4.4.2.

3.5.5 Umtausch

3.5.5.1 Umtausch bei nicht-elektronischen ProfiTickets

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich eines nicht-elektronische ProfiTickets oder die Berechtigung zur Nutzung des SchnellBusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so erhält er bei seinem Arbeitgeber oder bei der Ausgabestelle gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte ein neues ProfiTicket. Der Umtausch ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Umtauschtermin an gilt der neue Fahrpreis.

Bei Namensänderungen wird gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte ein neues ProfiTicket ausgestellt.

3.5.5.2 Umtausch bei elektronischen ProfiTickets

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich eines elektronischen ProfiTickets oder die Berechtigung zur Nutzung des SchnellBusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so hat er dies bei seinem Arbeitgeber zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung auf der HVV-Card vor Wirksamwerden der Änderung beim Arbeitgeber bzw. in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen aktivieren zu lassen.

Die Änderung ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Termin an gilt der neue Fahrpreis. Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungstermin ungültig.

3.5.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses beträgt für den Fahrgast einen Kalendermonat (bis Betriebsschluss des letzten Tages des Monats). Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange der Fahrgast der Verlängerung nicht widerspricht. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein ProfiTicket.

Ein nicht-elektronisches ProfiTicket gilt längstens bis zu dem in ihm angegebenen Datum. Ist das ProfiTicket abgelaufen, erhält der Fahrgast bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis ein neues ProfiTicket.

Für elektronische ProfiTickets gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.4 ff.

3.5.6.1 Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses

1. Der Fahrgast kann der Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses jeweils zum letzten Tag eines Monats widersprechen. Eine Unterbrechung der Teilnahme (z.B. wegen Urlaub oder Dienstreise) ist nicht zulässig. Hat der Fahrgast vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Teilnahmeverhältnisses der Verlängerung widersprochen, so ist eine erneute Teilnahme am GKA frühestens neun Monate nach Ablauf des beendeten Teilnahmeverhältnisses zulässig (Wiederaufnahmesperre). Die S-Bahn kann die Regelung der Wiederaufnahmesperre aussetzen. Der Zeitraum hierfür wird von der S-Bahn festgelegt.

2. Bei Verlust des nicht-elektronischen ProfiTickets gemäß Abschnitt 3.5.4 ist ein Widerspruch gegen die Verlängerung frühestens zum Ende der Geltungsdauer der in Verlust geratenen Karte zulässig. Dies gilt nicht, wenn das ProfiTicket dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhanden gekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für den Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses vorliegen.

3. Die Berechtigung zur Teilnahme am GKA erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.

4. Wird der Großkundenabonnementsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des ProfiTickets für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

5. Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs — insbesondere die Benutzung eines ProfiTickets durch eine nichtberechtigte Person — fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am GKA fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht, Personen, die ein ProfiTicket missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am GKA auszuschließen.

3.5.6.2 Rückgabe des nicht-elektronischen ProfiTickets

Bei Beendigung des Teilnahmeverhältnisses am GKA hat der Fahrgast sein nicht-elektronisches ProfiTicket in den in Abschnitt 3.5.6.1 Absatz 1 bis 4 genannten Fällen an seinen Arbeitgeber bzw. die Ausgabestelle zurückzugeben oder sie zur Verkürzung der Geltungsdauer auf den Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme am GKA vorzulegen. Bei Kündigung seitens der S-Bahn (GKA-Betreuung) gemäß Abschnitt 3.5.6.1 Absatz 5 ist das ProfiTicket sofort an diese abzuliefern.

Kommt der Fahrgast seiner Rückgabe- bzw. Vorlageverpflichtung nicht rechtzeitig nach, bleibt er — außer für den Fall, dass er an der rechtzeitigen Rückgabe bzw. Vorlage des ProfiTickets ohne Verschulden gehindert war — bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe des nicht-elektronischen ProfiTickets erfolgt, längstens bis zum Ende deren Geltungsdauer, Abonnent, jedoch nach den Tarifbestimmungen des Vollzeit-Abonnements, das er monatlich im Voraus, spätestens bis zum 1. eines Monats, mit dem jeweils geltenden monatlichen Fahrpreis einer Vollzeit-Abonnementskarte

- für den Tarifbereich Hamburg AB oder 4 Zonen bei einem ProfiTicket 2 Ringe
- für den Tarifbereich Hamburg AB plus 2 Zonen oder für 6 Zonen bei einem ProfiTicket 3 Ringe
- desselben Geltungsbereiches wie das ProfiTicket bei ProfiTickets für 5, 6, 7 Ringe oder das Gesamtnetz

an die S-Bahn (GKA-Betreuung) zu bezahlen hat.

3.6 Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten

Für eine Fahrt außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer gültigen Zeitkarte ist spätestens bei Beginn dieser Fahrt eine Ergänzungskarte (gültig nur in den Ringen A bis F) erforderlich. Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifränge zu ermitteln.

Ergänzungskarten sind nur in den Tarifrängen A bis F gültig. Für Fahrten darüber hinaus sind Fahrkarten des jeweils gültigen Tarifs zu kaufen.

Die Ergänzungskarte Kind gilt für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Für die Ergänzungskarten gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 2.1 Einzelkarten entsprechend.

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE ist zu einer Ergänzungskarte eine Zuschlagkarte für 1 Fahrt erforderlich, es sei denn, dass die Zeitkarte innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs hierzu bereits berechtigt.

Eine Ergänzungskarte erweitert keine tageszeitlichen Gültigkeiten.

Eine Ergänzungskarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

3.7 Zuschläge

Soweit bei den einzelnen Zeitkarten nichts anderes bestimmt ist, ist für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE ein Zuschlag erforderlich.

Abonnements-, Monats-, Wochen- und ProfiTicket-Zuschläge berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit der HVV-Zeitkarte, zu der sie ausgegeben sind, zu beliebig vielen Fahrten mit den SchnellBussen und in der 1. Klasse RB/RE innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der zugehörigen Zeitkarte.

Wird zu Zeitkarten eine Zuschlagkarte für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE für 1 Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) und 2.3 (Zuschläge des Bartarifs) entsprechend.

Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

4 Sonstige Fahrtberechtigungen

4.1 Jugend-Gruppenkarte

- a) An Schülerinnen und Schüler der lt. HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr anerkannten Schulen und an Jugendliche der behördlich als förderungswürdig anerkannten Vereine im Alter bis einschließlich 20 Jahre werden auf schriftliche Bestellung (lt. Vordruck) für gemeinschaftliche Fahrten von mindestens 11 Personen zu wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken sowie zur Erholung Jugend-Gruppenkarten zum Preis der 9-Uhr-Tageskarte Kind für 2 Ringe, 5 Ringe oder 6 Ringe (jeweils nur in den Ringen A bis F) ausgegeben.
- b) Die Jugend-Gruppenkarten berechtigen während des mit Datumstempel angegebenen Tages bis Betriebsschluss zu beliebig vielen gemeinschaftlichen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Sie sind nicht übertragbar. Jugend-Gruppenkarten ohne Angabe des örtlichen Geltungsbereichs und des Gültigkeitstages mit Datumstempel sind ungültig. Die Jugend-Gruppenkarten sind mit dem Stempel der jeweiligen Schule / des jeweiligen Vereines zu versehen.
An- und Abreise der einzelnen Personen zum bzw. vom Sammelpunkt der Gruppe sind im örtlichen Geltungsbereich der jeweiligen Fahrkarte zulässig.
- c) Die Gültigkeit der Jugend-Gruppenkarten kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Die Benutzung der Schnellbusse und der 1. Klasse RB/RE ist auch gegen Lösen von Zuschlagkarten nicht zulässig.
- d) Jugendgruppen müssen von einer Person, die im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleiter/in-Card ist, Schulgruppen von einer Lehrkraft begleitet sein. Für Begleitpersonen ab einem Alter von 21 Jahren sind Jugend-Gruppenkarten nicht gültig.
- e) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn ausreichend Platz im Fahrzeug zur Verfügung steht. Besondere Fahrzeuge werden nicht gestellt.
- f) Die Bestellung muss spätestens sieben Tage vor Fahrtantritt bei einer der örtlich dafür besonders bekanntgegebenen Stellen eingegangen sein.
Diese Stellen können Jugend-Gruppenkarten im Vorverkauf abgeben. Über die Verwendung dieser Jugend-Gruppenkarten haben die Schulen und Vereine einen Nachweis zu führen, aus dem Tag und Ziel der Fahrt sowie die Zahl der hierfür ausgegebenen Fahrkarten hervorgehen.

4.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die 1. Klasse RB/RE darf ohne Zuschlag nur von den schwerbehinderten Menschen benutzt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Benutzung der 1. Klasse vermerkt ist. Andere Ausweise, die freie Fahrt erlauben, berechtigen zur Benutzung der 1. Klasse RB/RE nur in Verbindung mit Zuschlägen.

4.3 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (einschließlich uniformierte Angestellte im Polizeidienst oder uniformierte Angestellte im Außendienst der Polizei Hamburg) werden unentgeltlich befördert. Die Schnellbusse können zuschlagfrei mitbenutzt werden. Die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ist auch gegen Lösen von Zuschlagkarten nicht zulässig.

5 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verbundverkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen auf Verlangen der Fahrgäste gegen Vorlage der Fahrkarten aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin als Rechnungen gelten. Der Anspruch soll schriftlich bei den Verbundverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

6 Fahrkarten und Preise des Bartarifs

gültig ab 01. Januar 2021

Bartarif	Einzelkarte	9-Uhr-Tageskarte	Ganz-tageskarte	9-Uhr-Gruppen-karte	Einzelkarte Kind	Ganz-tageskarte Kind
Stadt *	1,80 €	-	-	-	-	-
1 Zone *	2,40 €	-	-	-	-	-
2 Zonen *	3,10 €	-	-	-	-	-
Kurzstrecke **	1,80 €	-	-	-	-	-
Kurzfahrt SchnellBus **	2,40 €	-	-	-	-	-
Nahbereich ***	2,40 €	-	-	-	-	-
Hamburg AB	3,40 €	6,70 €	8,10 €	12,70 €	1,30 €	2,50 €
1 bis 2 Ringe	3,40 €	6,70 €	8,10 €	12,70 €	1,30 €	2,50 €
3 Ringe	5,50 €	10,60 €	12,40 €	19,60 €	-	-
4 Ringe	7,50 €	13,40 €	16,20 €	25,40 €	-	-
5 Ringe	9,10 €	17,20 €	20,20 €	26,90 €	2,60 €	5,00 €
6 Ringe (Ringe A – F)	10,80 €	19,90 €	24,00 €	27,90 €	3,90 €	7,50 €

Zuschlag SchnellBus/ 1. Klasse RB/RE Ringe A – F eine Fahrt/ Tageskarte	2,20 €
--	--------

Fahrradkarte R-Bahn (RB/RE) Ringe A – F pro Tag	3,50 €
--	--------

Ergänzungskarte zur Zeitkarte	eine Fahrt	eine Fahrt Kind
1 bis 2 Ringe	2,40 €	-
3 Ringe	4,80 €	-
5 Ringe	7,20 €	1,30 €
6 Ringe (Ringe A – F)	9,60 €	2,60 €

Fahrkarten des Bartarifs gelten nicht in den Tarif-Ringen G und H.

* nur außerhalb Hamburg AB

** nur innerhalb Hamburg AB

*** nur innerhalb Hamburg AB und im Nahbereich über die Grenze Hamburg AB von und nach Ring C bzw. D

7 Fahrkarten und Preise der Zeitkarten

gültig ab 01. Januar 2021

Zeitkarten	Monatskarten				Wochenkarten	Abonnementskarten			
	Vollzeit	Studierende /Auszubildende	Teilzeit	Senioren	Vollzeit	Vollzeit	Studierende/ Auszubildende	Teilzeit	Senioren
1 Zone *	53,80 €	39,60 €	39,30 €	38,60 €	14,10 €	44,10 €	32,50 €	32,20 €	31,70 €
2 Zonen	70,40 €	51,80 €	-	-	18,50 €	57,70 €	42,50 €	-	-
3 Zonen	98,20 €	72,40 €	45,20 €	-	25,80 €	80,60 €	59,30 €	37,10 €	-
Hamburg AB / 4 Zonen	112,80 €	83,00 €	66,00 €	64,90 €	29,60 €	92,40 €	68,10 €	54,10 €	53,30 €
Hamburg AB +1 Zone / 5 Zonen	141,80 €	104,50 €	-	-	37,30 €	116,30 €	85,70 €	-	-
Hamburg AB +2 Zonen / 6 Zonen	170,70 €	125,60 €	90,90 €	89,20 €	44,90 €	140,00 €	103,00 €	74,50 €	73,10 €
Hamburg AB +3 Zonen / 7 Zonen	199,60 €	147,00 €	-	-	52,50 €	163,70 €	120,50 €	-	-
4 Ringe	212,20 €	156,30 €	-	-	55,80 €	174,00 €	128,20 €	-	-
5 Ringe	225,60 €	166,00 €	109,50 €	107,60 €	59,30 €	184,80 €	136,00 €	89,80 €	88,20 €
6 Ringe	251,60 €	185,40 €	-	-	66,10 €	206,30 €	152,00 €	-	-
7 Ringe	268,00 €	197,40 €	-	-	70,40 €	219,80 €	162,00 €	-	-
Gesamtnetz	277,90 €	204,70 €	147,90 €	145,40 €	73,00 €	227,90 €	168,00 €	121,30 €	119,20 €

Großkundenabonnement (GKA)	Großkundenabonnement			Großkundenabonnement Auszubildende			GKA III Zuschlag pauschal
	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	
2 Ringe	84,00 €	70,40 €	65,90 €	61,80 €	51,90 €	48,60 €	9,10 €
3 Ringe	89,50 €	75,95 €	71,50 €	65,60 €	55,70 €	52,30 €	
5 Ringe	130,90 €	117,00 €	108,90 €	95,90 €	85,80 €	79,80 €	
6 Ringe	169,00 €	155,60 €	147,70 €	124,50 €	114,60 €	108,70 €	
7 Ringe	195,00 €	181,50 €	173,60 €	143,70 €	133,70 €	127,80 €	
Gesamtnetz	210,90 €	197,50 €	189,60 €	155,30 €	145,50 €	139,50 €	

Schüler-Karten	Monatskarten		Abonnementskarten	
	Hauptkarte	Nebenkarte	Hauptkarte	Nebenkarte
1 Zone *	39,60 €	29,90 €	32,50 €	24,50 €
Hamburg AB / Kreis / 2 Zonen	51,80 €	42,10 €	42,50 €	34,50 €
5 Ringe	72,40 €	62,70 €	59,40 €	51,40 €
Gesamtnetz	112,00 €	102,30 €	91,80 €	83,80 €

Zuschläge für SchnellBus/ 1. Klasse RB/RE	Monats-/ Wochenzuschläge			Abonnementszuschläge	
	Vollzeit	Teilzeit-/Senioren	Woche	Vollzeit	Teilzeit-/Senioren
Gesamtnetz	54,70 €	27,40 €	14,40 €	45,00 €	22,50 €

* nur außerhalb Hamburg AB

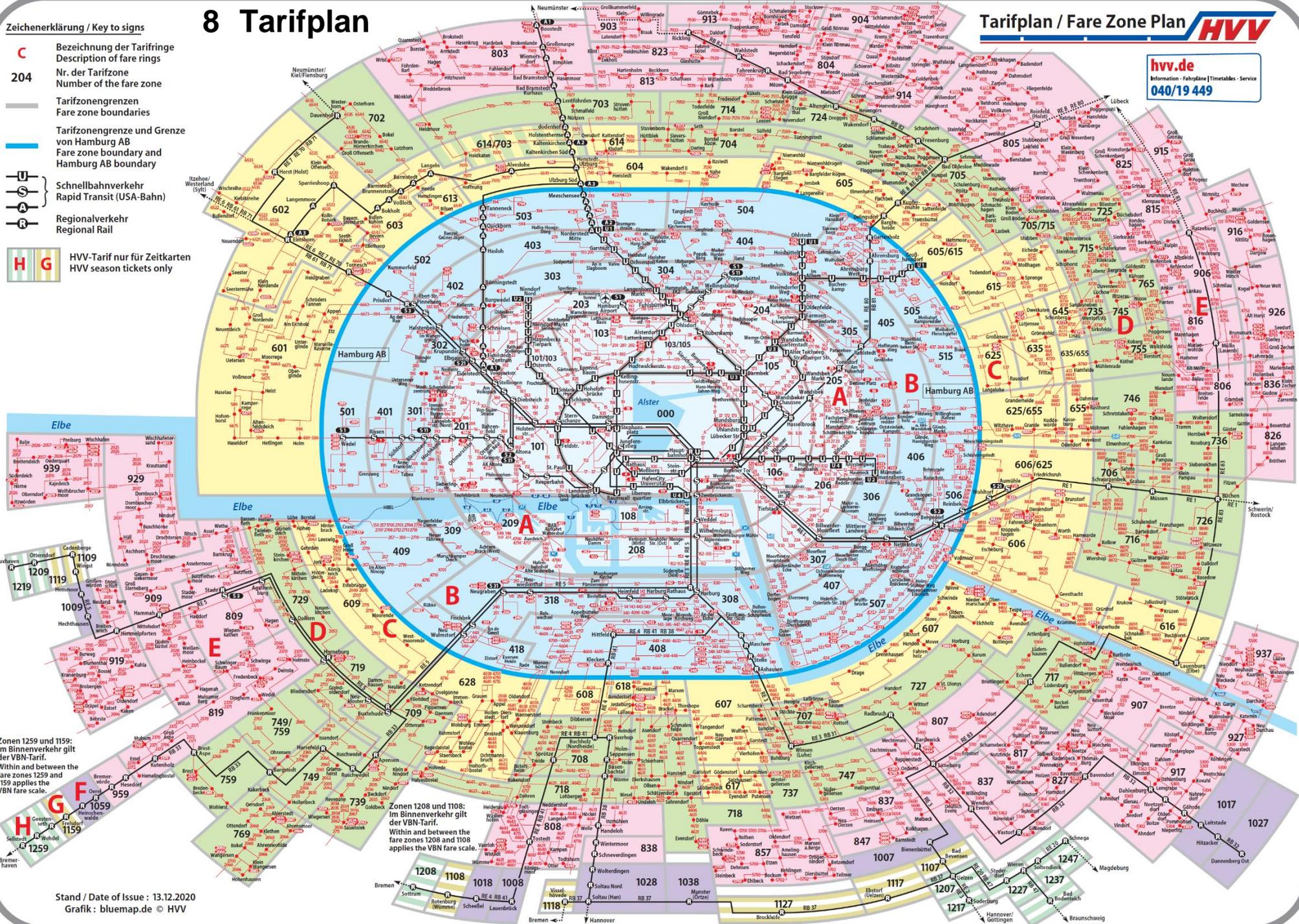
Zeichenerklärung / Key to signs

- C** Bezeichnung der Tarifringe
Description of fare rings
- 204** Nr. der Tarifzone
Number of the fare zone
- Tarifzongrenzen
Fare zone boundaries
- Tarifzongrenze und Grenze von Hamburg AB
Fare zone boundary and Hamburg AB boundary
- Schnellbahnverkehr
Rapid Transit (USA-Bahn)
- Regionalverkehr
Regional Rail
- H G** HVV-Tarif nur für Zeitkarten
HVV season tickets only

8 Tarifplan

Tarifplan / Fare Zone Plan

hvv.de
Information · Fahrpläne · Timetables · Service
040/19 449



Zonen 1259 und 1159:
Im Binnenverkehr gilt der VBN-Tarif.
Within and between the fare zones 1259 and 1159 applies the VBN fare scale.

Zonen 1208 und 1108:
Im Binnenverkehr gilt der VBN-Tarif.
Within and between the fare zones 1208 and 1108 applies the VBN fare scale.



**Zusammenstellung der Sonderangebote zum
Gemeinschaftstarif des
Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die Verbundverkehrsunternehmen**

(HVV- Gemeinschaftstarif)

Stand: Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonderangebote für den HVV-Bereich

SemesterTicket	3
SemesterTicket Lüneburg	6
Freizeitpass für Schüler	7
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	8
Spar-Senioren-Abonnementskarte	9
AGH mobil	10
BonusTicket für Azubis	11
Fahrkarten zum Selbstausdrucken und Fahrkarten per Smartphone	12

Übergangstarife

SH-plus-HVV	14
Anschlussmobilität Niedersachsentarif	15

Weitere Kooperationen

DB +City-Ticket	16
City-mobil	17
HVV-Kombifahrkarte	18
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	19
Kombiniertes Fluggast-Ticket	20
Rail & Fly inclusive	21
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	22
AusstellerTicket	23
Länder-Ticket	24

Befristete Angebote

HVV-Ferienfahrkarte	25
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	26
HVV-Mobilitätskarte	27
iokiPlus-Aufpreis	28
Abo mit Probezeit 2020	29
Abo mit Probezeit 2021	30
Angebot für Neubürger	31
Abonnent wirbt Abonnent	32
Freifahrt-Sonnabende zur Mehrwertsteuersenkung 2020	33

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

1. Laufzeit

Das SemesterTicket läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2021 bis auf weiteres als tarifliches Sonderangebot.

2. Betroffener Personenkreis

- 2.1 Zur Abnahme des SemesterTickets sind ausschließlich die jeweiligen Studierenden der öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Hochschulen bzw. Akademien im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV berechtigt und verpflichtet, deren AStA, Träger oder deren Verwaltung mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die jeweiligen Studentenschaften abzunehmenden SemesterTickets pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Hochschule/Akademie. SemesterTickets dürfen nur an immatrikulierte Studierende der jeweiligen Hochschule/Akademie ausgegeben werden.
- 2.2 Zur Inanspruchnahme der SchnellBus-Option sind alle Studierenden, die ein SemesterTicket besitzen, berechtigt.

3. Fahrkarte

Als Fahrkarte mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der jeweiligen Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrberechtigungsbescheinigung. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personenausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig. Für die Inanspruchnahme der SchnellBus-Option ist das SemesterTicket durch einen fest verbundenen Aufkleber mit den veränderten Nutzungsbedingungen gekennzeichnet.

Das SemesterTicket ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket ist zu Beginn des Semesters fällig und richtet sich nach der beigefügten Preisliste. Die Preise für die folgenden Semester werden gesondert beantragt.

5. Gültigkeit

- 5.1 Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in den Tarif-Ringen A, B, C, D und E an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.
- 5.2 Die Nutzungsberechtigung für das SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist tageszeitlich eingeschränkt auf jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss.
- 5.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse können mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Die SchnellBusse können mitbenutzt werden, wenn ein Aufkleber mit der Schnellbus-Option vorhanden ist.
- 5.4 Bei Fahrten mit gültigen SemesterTickets können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
- 6.2 Für Personen, die zur Nutzung eines SemesterTickets berechtigt sind, entfällt der Anspruch auf den Erwerb von Abonnements- und Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif für Verbindungen innerhalb des Geltungsbereichs des SemesterTickets.

- 6.3 Die Umwandlung eines regulären SemesterTickets in ein SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist nur bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zulässig. Ein Rücktausch in ein reguläres SemesterTicket ist nicht möglich.
- 6.4 Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.
- 6.5 Bei Verlust des SemesterTickets durch Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket für den Rest der Geltungsdauer, wobei keine Umwandlung eines SemesterTickets mit SchnellBus-Option oder eines regulären SemesterTickets vorgenommen werden darf. Das in Verlust geratene SemesterTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.
- 6.6 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.7 Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Preisliste des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

Semester	Preis des SemesterTickets
Wintersemester 1994/1995	199,00 DM
Sommersemester 1995	205,00 DM
Wintersemester 1995/1996	205,00 DM
Sommersemester 1996	211,50 DM
Wintersemester 1996/1997	211,50 DM
Sommersemester 1997	218,00 DM
Wintersemester 1997/1998	218,00 DM
Sommersemester 1998	221,50 DM
Wintersemester 1998/1999	222,50 DM
Sommersemester 1999	222,50 DM
Wintersemester 1999/2000	231,50 DM
Sommersemester 2000	231,50 DM
Wintersemester 2000/2001	231,50 DM
Sommersemester 2001	231,50 DM
Wintersemester 2001/2002	231,50 DM
Sommersemester 2002	119,00 €
Wintersemester 2002/2003	119,00 €
Sommersemester 2003	119,00 €
Wintersemester 2003/2004	125,00 €
Sommersemester 2004	125,00 €
Wintersemester 2004/2005	125,00 €
Sommersemester 2005	127,50 €
Wintersemester 2005/2006	127,50 €
Sommersemester 2006	130,00 €
Wintersemester 2006/2007	132,00 €
Sommersemester 2007	134,00 €
Wintersemester 2007/2008	135,00 €
Sommersemester 2008	135,00 €
Wintersemester 2008/2009	139,70 €
Sommersemester 2009	139,70 €
Wintersemester 2009/2010	139,70 €
Sommersemester 2010	144,30 €
Wintersemester 2010/2011	144,30 €
Sommersemester 2011	146,90 €
Wintersemester 2011/2012	146,90 €
Sommersemester 2012	150,90 €
Wintersemester 2012/2013	150,90 €
Sommersemester 2013	155,10 €
Wintersemester 2013/2014	155,10 €
Sommersemester 2014	160,50 €
Wintersemester 2014/2015	160,50 €
Sommersemester 2015	165,60 €
Wintersemester 2015/2016	165,60 €
Sommersemester 2016	169,90 €
Wintersemester 2016/2017	169,90 €

Semester	Preis des SemesterTickets
Sommersemester 2017	173,10 €
Wintersemester 2017/2018	173,10 €
Sommersemester 2018	175,50 €
Wintersemester 2018/2019	175,50 €
Sommersemester 2019	177,60 €
Wintersemester 2019/2020	177,60 €
Sommersemester 2020	177,60 €
Wintersemester 2020/2021	177,60 €
ab Sommersemester 2021	179,90 €

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „SemesterTicket Lüneburg“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SemesterTicket Lüneburg“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder einer Kündigung der Verträge zwischen der S-Bahn Hamburg GmbH und der beteiligten Studentenschaft vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Betroffener Personenkreis

Zur Abnahme des SemesterTicket Lüneburg sind ausschließlich die Studierenden im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV und AEAusglV am Standort Lüneburg der Leuphana Universität Lüneburg berechtigt und verpflichtet, wenn der AStA oder die Verwaltung der Leuphana Universität Lüneburg mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket Lüneburg abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die Studentenschaft abzunehmenden SemesterTickets Lüneburg pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Leuphana Universität Lüneburg. Beurlaubte Studierende und schwerbehinderte Studierende, die nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, erhalten kein SemesterTicket. SemesterTickets Lüneburg dürfen nur an immatrikulierte Studierende der Leuphana Universität Lüneburg ausgegeben werden.

3. Fahrkarte

Als Fahrberechtigung gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrkarte. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig.

Das SemesterTicket Lüneburg ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket Lüneburg ist zu Beginn des Semesters fällig. Er beträgt je Semester:

im Wintersemester 2020/2021	18,90 €
ab Sommersemester 2021	19,10 €.

5. Gültigkeit

5.1 Das SemesterTicket Lüneburg gilt an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

5.2 Das SemesterTicket Lüneburg berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Landkreis Lüneburg mit allen HVV-Buslinien. Das Lösen von Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs ist nicht zulässig.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Das SemesterTicket Lüneburg ist nicht übertragbar.

6.2 Bei Tod erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets Lüneburg Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets Lüneburg vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.

6.3 Bei Verlust des SemesterTickets Lüneburg erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket Lüneburg für den Rest der Geltungsdauer. Das in Verlust geratene SemesterTicket Lüneburg ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.

6.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für den „Freizeitpass für Schüler“

1. Laufzeit

Das Angebot „Freizeitpass für Schüler“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab 01.01.2021 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme des Angebots sind Personen berechtigt, die eine der im HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr genannten Schulen besuchen.

3. Fahrkarte

Der Freizeitpass für Schüler wird als Kundenkarte mit Lichtbild und Wertmarke ausgegeben oder elektronisch auf der HVV-Card gespeichert. Die Bestimmungen nach Abschnitt 3.1 des HVV-Gemeinschaftstarifs gelten hierfür sinngemäß.

Der Preis des Freizeitpass für Schüler beträgt 8,30 € je Kalendermonat.

Der Freizeitpass für Schüler wird nur gegen Vorlage eines gültigen Berechtigungsnachweises für den Erwerb von Zeitkarten für Schüler gemäß HVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben.

4. Ermäßigte Einzelkarten

Während seiner Gültigkeit berechtigt der Freizeitpass zur Nutzung von Einzelkarten für Kinder und 9-Uhr-Tageskarten für Kinder, und zwar

- montags bis freitags jeweils ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie
- sonnabends und sonntags und an den für die Schüler Hamburgs, Schleswig-Holsteins und Niedersachsens jeweils geltenden Schulfertagen gantzätig bis Betriebsschluss.

Es gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Einzelkarten bzw. für Tageskarten. Die Mitbenutzung der Schnellbusse und der 1. Klasse RB/RE ist gegen Lösen eines Zuschlags zulässig.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Der Freizeitpass ist nicht übertragbar.
- 5.2 Der Freizeitpass ist bei den Fahrten stets mitzuführen und dem Verkaufspersonal bei Kauf der ermäßigten Einzelkarte sowie dem Prüfpersonal zusammen mit der Einzelkarte unaufgefordert vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Kann der Freizeitpass nicht vorgelegt werden, so werden die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt angewendet. Dabei gilt der Freizeitpass hinsichtlich der nachträglichen Vorlagemöglichkeit als Zeitkarte.
- 5.3 Außer bei Nutzung der HVV-Card für den Freizeitpass müssen Freizeitpassinhaber den Berechtigungsnachweis zum Erwerb von Zeitkarten für Schüler während der Fahrten mitführen.
- 5.4 Eine Nicht- oder Teilausnutzung eines Freizeitpasses begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat.
- 5.5 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Tageskarte Gruppenreisen“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Tageskarte Gruppenreisen“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2021.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

HVV-Tageskarten Gruppenreisen werden von Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) ausgegeben, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn Hamburg GmbH hierzu geschlossen haben. Sie gelten für Gruppen-Fernreisen mit Eisenbahnen von mindestens 6 Personen mit dem Ziel Hamburg.

Es müssen je Gruppenreise mindestens 6 HVV-Tageskarten Gruppenreisen für den gleichen Geltungszeitraum abgenommen werden. Die einzelnen Tage des Geltungszeitraums müssen aneinander anschließen.

3. Gültigkeit

- 3.1 Jedes Gruppenmitglied erhält eine HVV-Tageskarte Gruppenreisen. Damit kann es auch einzeln fahren.
- 3.2 HVV-Tageskarten Gruppenreisen gelten an den in ihnen eingetragenen Tagen von 0.00 Uhr des ersten Tages bis zum Betriebsschluss des letzten Tages zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB auf allen zum HVV-Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmitteln einschließlich SchnellBus. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je HVV-Tageskarte Gruppenreisen eine Zuschlagkarte für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.
- 3.3 HVV-Tageskarten Gruppenreisen sind nicht übertragbar.
- 3.4 Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs einer HVV-Tageskarte Gruppenreisen mit einer Ergänzungskarte (HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.6) ist nicht möglich.

4. Fahrpreise

Der Fahrpreis beträgt 4,40 € pro Person und Tag. Für Kinder gibt es keine besondere Regelung.

Die HVV-Tageskarten Gruppenreisen werden nur vom Vertragspartner und nur für vom Vertragspartner veranstaltete Gruppenreisen ausgegeben.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung einer HVV-Tageskarte Gruppenreisen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat.
- 5.3 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 19.11.2020

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Der Eintritt in das Abonnement der Spar-Senioren-Abonnementskarte ist nicht mehr möglich. Die Spar-Senioren-Abonnementskarte wird ausschließlich im Abonnement angeboten.

3. Gültigkeit

Die Spar-Senioren-Abonnementskarte gilt

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages und
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages

für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz (Ringe A bis H).

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Spar-Senioren-Abonnementskarte beträgt 46,40 €. Für die Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Die Spar-Senioren-Abonnementskarte ist nicht übertragbar.

5.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „AGH mobil“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „AGH mobil“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2019 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Nur Hamburger Bürger, die an einer Arbeitsgelegenheit im Rahmen einer §16d-SGB-II-Maßnahme teilnehmen, können die Fahrkarte „AGH mobil“ erwerben.

3. Verkauf

Die Berechtigungsprüfung und den Fahrkartenverkauf übernimmt die von der Stadt Hamburg beauftragte Stelle. Die Fahrkarten „AGH mobil“ werden zum um den Zuschuss der Stadt Hamburg gemäß 5. geminderten Preis verkauft.

4. Gültigkeit

Das Angebot „AGH mobil“ gilt wie eine Vollzeit-Monatskarte und berechtigt zu beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB. Für die Nutzung der Schnellbusse und der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Fahrkarte „AGH mobil“ entspricht dem Preis des Großkundenabonnements II (plus/extra) für 2 Ringe. Die Stadt Hamburg zahlt mindestens einen Fahrgeldzuschuss in Höhe entsprechend Abschnitt 3.5.1 b) des HVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Die Fahrkarte „AGH mobil“ ist nicht übertragbar.

6.2 Fahrgeld wird nicht erstattet.

6.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „BonusTicket für Azubis“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „BonusTicket für Azubis“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Personen, die berechtigt sind, HVV-Zeitkarten für Auszubildende gemäß Abschnitt 3.3.1 b) Ziffer 1 (nur Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen), 2 und 4 bis 8 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu nutzen, können das BonusTicket für Azubis kaufen, wenn

- die Stadt Hamburg einen Bonus-Ticket-Mindestzuschuss von 20,00 € zum monatlichen Fahrgeld zahlt (nur Ausbildungsstandort Hamburg) und
- der Arbeitgeber des Auszubildenden einen Mindestzuschuss von 20,00 € zum monatlichen Fahrgeld zahlt.

Die Stadt Hamburg kann den Zuschuss des Arbeitgebers mit übernehmen.

Voraussetzung für die Zuschusszahlung der Stadt Hamburg ist eine Vereinbarung über die Abrechnung der Zuschüsse zum BonusTicket für Azubis mit der Stadt Hamburg.

3. Verkauf

BonusTickets für Azubis sind nur im Abonnement oder als ProfiTicket erhältlich.

Bei BonusTicket für Azubis im Abonnement gelten die Regelungen für Abonnements gemäß HVV-Gemeinschaftstarif mit folgenden Abweichungen:

- Abo-Startkarten (Abschnitt 3.2.8 des HVV-Gemeinschaftstarifs) werden nicht ausgegeben.
- Die Differenz zum Monatskartenpreis bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 des HVV-Gemeinschaftstarifs) wird nicht nacherhoben.

Bei Arbeitgebern, die am Großkundenabonnement teilnehmen, wird das BonusTicket für Azubis als ProfiTicket ausgegeben. Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- BonusTickets für Azubis, die als ProfiTicket an Auszubildende ausgegeben werden, sind im Sinne des Abschnitt 3.5.1 des Gemeinschaftstarifs zu den ProfiTickets zu rechnen, für die Fahrgeld entrichtet wird.
- Arbeitgeber im Großkundenabonnement, die am BonusTicket für Azubis teilnehmen, geben für den Ausbildungsstandort Hamburg keine regulären ProfiTickets für Auszubildende aus.

4. Gültigkeit

Ein BonusTicket für Azubis im Abonnement gilt wie eine Abonnementskarte für Auszubildende mit dem Geltungsbereich Gesamtnetz.

Ein BonusTicket für Azubis als ProfiTicket gilt wie ein ProfiTicket für Auszubildende mit dem Geltungsbereich Gesamtnetz. Abweichend gelten bei Nicht-Rückgabe bzw. Nicht-Vorlage gemäß Abschnitt 3.5.6.2 des HVV-Gemeinschaftstarifs die Regelungen wie bei einem ProfiTicket 2 Ringe.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis des BonusTicket für Azubis beträgt 70,00 € und teilt sich wie folgt auf:

30,00 € Fahrpreis-Anteil für den Fahrgast

20,00 € Zuschuss der Stadt Hamburg zum BonusTicket für Azubis

20,00 € Zuschuss des Arbeitgebers / ersatzweise der Stadt Hamburg zum BonusTicket für Azubis

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Tarifbestimmungen des HVV für Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und Fahrkarten per Smartphone

Gültig ab 1. Januar 2021

1. Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und Fahrkarten per Smartphone

Folgende Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des HVV können zum Selbstaussdrucken oder per Bereitstellung auf einem mobilen Endgerät erworben werden:

- Einzelkarten,
- Tageskarten,
- 9-Uhr-Gruppenkarten,
- Ergänzungskarten zu Zeitkarten,
- Fahrradkarte RB/RE,
- Zuschlag Schnellbus/1. Klasse RB/RE,
- HVV-Kombifahrkarte,
- Wochenkarten,
- Vollzeit- und Teilzeit-Monatskarten (nur als Fahrkarte per Smartphone über die HVV-App ab Version 4.0 mit Lichtbild des Nutzers).

Das vorstehende Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder Fahrkarten per Smartphone besteht nicht. Der Vorverkauf von solchen Fahrkarten kann beschränkt werden.

2. Rabatt

Bei Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Ziffer 6, die ein Fahrgast über die Vertriebswege Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder Fahrkarten per Smartphone erwirbt, erhält er einen Rabatt von 7% auf den Fahrkartenpreis, kaufmännisch gerundet auf volle Cent.

3. Nutzung

Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone sind nicht übertragbar. Fahrkarten, die ohne Lichtbild erstellt wurden, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die als Nutzer angegeben ist. Bei Gruppenfahrkarten muss die in der Fahrkarte zum Selbstaussdrucken oder in der Fahrkarte per Smartphone angegebene Person stets mitfahren. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Ferner gilt für:

a) Fahrkarten zum Selbstaussdrucken

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der die Fahrkarte heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Fahrkarten sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sind, sie sind insbesondere in Originalgröße auszudrucken.

b) Fahrkarten per Smartphone

Fahrkarten per Smartphone sind auf einem betriebsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen. Ein Betreten des Verkehrsmittels bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung der Fahrkarten per Smartphone gestattet. Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) oder erfolgte die Buchung der Fahrkarte erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereiches bei Schnellbahnen (U-, S-, A-Bahn), wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet. Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Fahrkarten per Smartphone gelten nicht als Fahrtberechtigung. Die Fahrkarte ist mit der Applikation (z. B. HVV-App) anzuzeigen, mit der sie erworben wurde.

4. Rückgabe

Für Teilzeit- und Vollzeit-Monatskarten per Smartphone gelten die Erstattungsregelungen gemäß HVV-Beförderungsbedingungen.

Alle anderen Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach verwendet werden könnten und/oder sofort zur Nutzung gültig sein könnten bzw. sind. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt für die Nutzung der Fahrkarten der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif) in seiner

gültigen Fassung sowie die jeweiligen Beförderungsbedingungen des in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für über den Kundenvertragspartner Hamburger Hochbahn AG erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den HVV-Onlineshop in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für über den Kundenvertragspartner S-Bahn Hamburg GmbH erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlineshop für Firmen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für bei Vertriebspartnern (z. B. DB Vertrieb GmbH, moovel Group GmbH, Hamburg Tourismus GmbH) erworbene Fahrkarten zum Selbstaussdrucken oder Fahrkarten per Smartphone gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen des jeweiligen Vertriebspartners.

HVV, T/Se, 19.11.2020

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „SH-plus-HVV“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SH-plus-HVV“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 15. Dezember 2019 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot SH-plus-HVV kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz des Schleswig-Holstein-Tarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Innerhalb ihres zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeitkarten (einschließlich des Semestertickets Schleswig-Holstein) und Tageskarten des Schleswig-Holstein-Tarifs von oder nach einer Haltestelle im HVV zu beliebig vielen Fahrten sowie Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs zu einer Fahrt von oder nach einer Haltestelle

- im HVV-Tarifring B, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im HVV-Tarifring B aufgedruckt ist,
- im Tarifbereich Hamburg AB, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im HVV-Tarifring A aufgedruckt ist oder der HVV-Tarifring A zu durchfahren ist.

Für die Nutzung von Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs im HVV gilt Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Die Monatskarten für jedermann und Monatskarten im 12er Abo für jedermann des Schleswig-Holstein-Tarifs berechtigen in ihrem Geltungsbereich für den HVV an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jeweils ganztägig bis Betriebsschluss zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 gilt jedoch nicht.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer SH-plus-HVV-Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird durch den Schleswig-Holstein-Tarif festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs, die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 14. Juni 2020 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot Anschlussmobilität Niedersachsentarif kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Einzelkarten

Innerhalb ihres zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs berechtigen Einzel- und Hin-/ Rückfahrkarten des Niedersachsentarifs im Vorlauf bzw. Anschluss der Fahrt mit dem Niedersachsentarif zu einer Fahrt

- im HVV-Tarifring B, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle des Niedersachsentarifs im HVV-Tarifring B aufgedruckt ist,
- im Tarifbereich Hamburg AB, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle des Niedersachsentarifs im HVV-Tarifring A aufgedruckt ist oder der HVV-Tarifring A zu durchfahren ist,
- in der auf der Fahrkarte angegeben HVV-Tarifzone im niedersächsischen Bereich der Tarifränge CDE, in der die Start- bzw. Ziel-Haltestelle der Fahrkarte des Niedersachsentarifs liegt.

Für die Nutzung von Einzel- und Hin-/ Rückfahrkarten des Niedersachsentarifs im HVV gilt Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

Zeitkarten

Zu Zeitkarten des Niedersachsentarifs können Vollzeit-Wochenkarten, -Monatskarten und -Abonnementskarten sowie Monats- und Abonnementskarten für Studierende/Auszubildende erworben werden. Diese gelten wie reguläre HVV-Zeitkarten mit folgenden Abweichungen:

- Die zur Zeitkarte des Niedersachsentarifs wählbaren Geltungsbereiche (Zonen, Hamburg AB) und Fahrkarten werden durch den Niedersachsentarif festgelegt.
- HVV-Zeitkarten für Studierende/Auszubildende werden auch an Schüler ausgegeben.
- Für die Personenmitnahme gelten die Regelungen des Niedersachsentarifs.
- Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs und die Personenmitnahme laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 gelten nicht.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der HVV-Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Bestimmungen für Einzel- und Zeitkarten

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV-Geltungsbereich ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird durch den Niedersachsentarif festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „DB +City-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „DB +City-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 09.12.2018 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „DB +City-Ticket“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer BahnCard100 oder einer gültigen Fahrkarte des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG von oder nach „Hamburg +City“, „Hamburg-Harburg +City“, „Lüneburg +City“ oder „Elmshorn +City“ ist.

3. Verkauf

Die BahnCard100 und die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG, in denen der Startort oder der Zielort im HVV mit „+City“ gekennzeichnet sind, gelten am Tag der Abfahrt (laut Datum auf der Fahrkarte), am Tag der Ankunft am Zielort (laut Zangenabdruck des Zugbegleitpersonals der DB oder auf der Fahrkarte angegebener Hinfahrtstag) sowie am in der Rückfahrkarte eingedruckten Rückfahrtstag zur Fahrt im HVV entsprechend nachfolgender Tabelle:

Startort oder Zielort der DB-Fahrkarte	+City im Startort: gültig am Abfahrtstag zu und am eingedruckten Rückfahrtstag ab den Bahnhöfen +City im Zielort: gültig am Ankunftstag ab und am eingedruckten Rückfahrtstag zu den Bahnhöfen	eine Fahrt entsprechend einer Einzelkarte
Hamburg +City	Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-Altona, Hamburg-Dammtor oder Hamburg-Bergedorf	Hamburg AB
Hamburg-Harburg +City	Hamburg-Harburg	Hamburg AB, jedoch nur im HVV-Süderelberaum (Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 318, 309, 408, 418, 409)
Lüneburg +City	Lüneburg	1 Zone (Tarifzone 807)
Elmshorn +City	Elmshorn	1 Zone (Tarifzone 602)

Ist in einer Rückfahrkarte kein Datum für die Rückfahrt angegeben, so gilt diese Fahrkarte am Rückfahrtstag nicht im HVV.

Eine BahnCard100 berechtigt während ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB und der Tarifzonen 807 und 602. Für Fahrten im HVV außerhalb dieser Tarifbereiche mit einer BahnCard100 sind Ergänzungskarten gemäß Abschnitt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen. Die Regelung laut HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitt 3.4.1 („Wochenendregelung“) gilt nicht für die BahnCard100. Die Mitnahmeregelung für die Bahn Card 100 gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bahn AG gilt auch im HVV (Zurzeit fahren bis zu vier Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern kostenlos mit.).

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV-Geltungsbereich der Fahrkarte ist je Fahrt ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte oder die BahnCard100 laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

Das „DB +City-Ticket“ ist nicht übertragbar.

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „City-mobil“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „City-mobil“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2017 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „City-mobil“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer gültigen Einzel- oder Rückfahrkarte der Deutschen Bahn AG ohne BahnCard-Rabatt (Normalfahrpreis für jeweils einen Erwachsenen) ist. Das Sonderangebot gilt nicht zur BahnCard 100.

3. Verkauf

Die City-mobil-Fahrkarte wird nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben. Sie wird nur ohne SchnellBus-/1.-Klasse-Zuschlag für die Verkehrsmittel im HVV ausgegeben.

4. Gültigkeit

Die City-mobil-Fahrkarte gilt wie eine HVV-Ganztageskarte für den Tarifbereich Hamburg AB entsprechend den Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs. Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE im HVV ist das Lösen eines Zuschlags für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich. Bei Fahrkartenprüfungen hat der Fahrgast die City-mobil-Fahrkarte und die zugehörige DB-Fahrkarte vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen.

5. Preis

Der Fahrpreis entspricht dem einer 9-Uhr-Tageskarte des HVV für den Tarifbereich Hamburg AB.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Kombifahrkarte“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Kombifahrkarte“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 15.12.2019 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die Kombifahrkarte wird für Veranstaltungen und zu Paketangeboten ausgegeben, bei denen der Veranstalter bzw. der Anbieter des Paketangebotes sich verpflichtet, alle Eintrittskarten bzw. alle Karten eines Paketangebotes mit der HVV-Fahrtberechtigung zu versehen.

3. Gültigkeit

Die Kombifahrkarte für Veranstaltungen berechtigt an den in der jeweiligen Eintrittskarte angegebenen Tagen zu einer Fahrt zu der jeweiligen Veranstaltung und der dazugehörigen Rückfahrt in den Tarif-Ringen A, B, C, D, E und F einschließlich der SchnellBusse. Die Rückfahrt muss bis Betriebsschluss des in der Eintrittskarte genannten Veranstaltungstages beendet sein.

Die Kombifahrkarte zu Paketangeboten berechtigt zu beliebig vielen Fahrten einschließlich der SchnellBusse.

Die Geltungstage, der Geltungsbereich und die Anzahl der fahrtberechtigten Personen einer Kombifahrkarte sind der Kombifahrkarte zu entnehmen.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Kombifahrkarte eine Zuschlagkarte für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Karte die Nutzung der 1. Klasse laut Aufdruck nicht einschließt.

Kombifahrkarten können personengebunden ausgegeben werden.

Kombifahrkarten können als „Fahrkarten zum Selbstaussuchen und Fahrkarten per Smartphone“ ausgegeben werden.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung einer Kombifahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

4.2 Bei personengebundenen Kombifahrkarten hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.

4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2021 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“ wird für Kongresse, Tagungen und Seminare ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter verpflichtet, alle Teilnehmer für die Tage ihrer Veranstaltungsteilnahme mit der Sonderfahrkarte auszurüsten.

3. Gültigkeit

Die Sonderfahrkarte berechtigt den Inhaber an den in der Fahrkarte angegebenen Tagen jeweils von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F einschließlich der SchnellBusse.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist für jeweils einen Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Sonderfahrkarte ist nicht übertragbar.
- 4.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung der Sonderfahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das kombinierte Fluggast-Ticket

1. Laufzeit

Das Angebot „Kombiniertes Fluggast-Ticket“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als tarifliches Sonderangebot ab 15.12.2019 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Das Ticket wird von Kooperationspartnern ausgegeben, die sich vertraglich verpflichten, alle ihre Flugkunden oder alle Flugkunden eines abgegrenzten Marktsegments mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Auf den Flughafen Hamburg ausgestellte kombinierte Fluggast-Tickets berechtigen an den in ihnen oder im zugehörigen Flugticket angegebenen Tagen bis Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F. Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können ohne Zuschlag mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der kooperationspartner-spezifische Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Fluggäste für Einzel- und Tageskarten nach dem jeweils gültigen Tarif vertraglich festgelegt.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket gültig.
- 5.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für „Rail & Fly inclusive“-Fahrkarten in Kooperation mit der DB

1. Laufzeit

Das Sonderangebot „Rail & Fly inclusive“ läuft ab dem 15.12.2019 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigte

Fluggäste, die im Besitz einer im Rahmen des DB-Angebots Rail & Fly ausgegebenen Rail & Fly inclusive Fahrtberechtigung (mit dem Logo „Rail & Fly inclusive“) sind, können die nach dem HVV-Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmittel nutzen.

3. Gültigkeit

Die Rail & Fly-inclusive-Fahrtberechtigungen gelten

- am Abflugtag laut Reiseunterlagen und einen Tag vor dem Abflugtag für eine Fahrt zum Hamburg Airport oder zu einem DB-Bahnhof,
- am Tag der Rückkunft am Flughafen laut Reiseunterlagen und am darauf folgenden Tag für eine Fahrt vom Hamburg Airport oder von einem DB-Bahnhof

in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F.

Die SchnellBusse können ohne Zuschlag mitbenutzt werden. Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE im HVV ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrtberechtigung laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt.

4. Weitere Bestimmungen

Das Angebot Rail & Fly inclusive gilt nur zusammen mit den Reiseunterlagen, aus denen eindeutig der Name des Reisenden, der Tag des Abfluges und der Rückkunft hervorgehen.

Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Bestimmung zu erheblich ermäßigten Fahrkarten im Sinne von §2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Fahrkarte für Hotelgäste“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Fahrkarte für Hotelgäste“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 15.12.2019 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die HVV-Fahrkarte wird an die Gäste der Hotels, die mit dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) entsprechende Vereinbarungen treffen, für eine zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Zahl von Tagen ausgegeben.

3. Gültigkeit

Die HVV-Fahrkarte berechtigt den Inhaber während des darin angegebenen zeitlichen Geltungsbereichs von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifrängen A, B, C, D, E und F einschließlich der Schnellbusse. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte und Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif zu lösen, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht mit einschließt.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Fahrkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit dem Zimmerausweis oder einem entsprechenden Hotelausweis.
- 4.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung der Fahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das AusstellerTicket

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „AusstellerTicket“ läuft vom 15.12.2019 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das AusstellerTicket wird von Kooperationspartnern, die als Veranstalter von Messen oder Ausstellungen auftreten, ausgegeben. Die Kooperationspartner verpflichten sich vertraglich, alle Ausstellerausweise ausgewählter Messen oder Ausstellungen für deren Gesamtdauer mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Das AusstellerTicket gilt an den darin angegebenen Tagen ganztägig bis Betriebsschluss für die im Ausstellerausweis genannte Person für beliebig vielen Fahrten in den Tarifringen A, B, C, D, E und F einschließlich der Schnellbusse. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte und Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif zu lösen, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht mit einschließt.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Aussteller und deren Mitarbeiter für Einzel- und Tageskarten nach dem jeweils gültigen Tarif unter Berücksichtigung zusätzlicher Nutzung der Verkehrsmittel vertraglich festgelegt. Er kann nach Messen oder Ausstellungen spezifiziert sein.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Ausstellerausweis gültig.
- 5.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 19.11.2020

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „Länder-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Länder-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 13.12.2020 bis auf Weiteres. Es gilt für das Schleswig-Holstein-Ticket, das Niedersachsen-Ticket und das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, wenn Vereinbarungen hierüber bestehen.

2. Berechtigtenkreis

Die Länder-Tickets können von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Länder-Tickets werden nur über das Vertriebsnetz der Deutsche Bahn Gruppe und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß deren Bestimmungen und Preise ausgegeben.

4. Gültigkeit

Länder-Tickets gelten am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, abweichend gelten Niedersachsen-Tickets während der niedersächsischen Sommerferien ganztägig bis Betriebsschluss,
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, ganztägig bis Betriebsschluss.

Länder-Tickets gelten für die in der Fahrkarte angegebene Personenzahl (höchstens 5) und zusätzlich für bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Länder-Tickets berechtigen im HVV zu beliebig vielen Fahrten

- im Tarifbereich Hamburg AB
- Niedersachsen-Tickets darüber hinaus im niedersächsischen Teil der Ringe C, D und E sowie außerhalb dieses Bereichs gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE ist je Fahrkarte ein Zuschlag für einen Tag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird das Ticket von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Ein Länder-Ticket ist nur gültig, wenn es gemäß den Regelungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen (siehe Ziffer 3) mit Geltungstag, Name und Vorname der reisenden Personen versehen ist. Die Namen mitreisender Kinder gemäß Ziffer 4, die bei der auf dem Ticket angegebenen Personenzahl nicht mitgerechnet werden, sind nicht einzutragen. Es dürfen nicht mehr Personen angegeben werden als die Personenzahl laut Ticket. Änderungen der Namenseintragungen sind nicht zulässig. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 5.2 Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, werden die Tickets nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.
- 5.3. Die Bestimmung zu erheblich ermäßigten Fahrkarten im Sinne von §2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.
- 5.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Angebote „Schleswig-Holstein-Ticket“, „Niedersachsen-Ticket“ und „Mecklenburg-Vorpommern-Ticket“ der DB und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des HVV-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Ferienfahrkarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „HVV-Ferienfahrkarte“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 15.12.2019 bis auf Weiteres.

Das Angebot „HVV-Ferienfahrkarte“ gilt jeweils nur während der Hamburger Sommerferien von 0 Uhr des ersten Ferientages bis Betriebsschluss des letzten Ferientages. Soweit Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) ohne Unterbrechung direkt vor oder nach den Sommerferien anschließen, sind sie für dieses Angebot zu den Sommerferien zu rechnen.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme sind Personen berechtigt, deren Geburtsjahr höchstens 18 Jahre vor dem jeweiligen Ferienjahr liegt und die einen Ferienpass der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen oder einen Altersnachweis erbringen. Darüber hinaus sind Schüler allgemeinbildender Schulen (außer Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien), deren Geburtsjahr höchstens 20 Jahre vor dem jeweiligen Ferienjahr liegt, zur Inanspruchnahme der HVV-Ferienfahrkarte berechtigt, wenn sie ein geeignetes Dokument (Schülerausweis, Schulbescheinigung, Zeugniskopie) vorweisen können, aus dem Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Schulform hervorgehen.

3. Fahrkarte

Die Ferienfahrkarte besteht aus einer besonderen Kundenkarte und einer Wertmarke.

4. Gültigkeit

- 4.1 Die Ferienfahrkarte gilt während der Hamburger Sommerferien ab dem ersten gewählten Geltungstag an 21 aufeinanderfolgenden Tagen, jedoch nicht über den letzten Tag der Sommerferien gemäß Abschnitt 1 hinaus.
- 4.2 Die Ferienfahrkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz während ihrer Geltungsdauer jeweils
 - montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
 - sonnabends und sonntags ganztägig bis Betriebsschluss.Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden.
- 4.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können gegen Entrichtung von Zuschlägen mitbenutzt werden.

5. Fahrpreis

Der Preis der Ferienfahrkarte beträgt die Hälfte des Preises der Schüler-Monats-Hauptkarte für den Tarifbereich Hamburg AB, kaufmännisch gerundet auf volle 10 Cent. Der Preis des ersten Ferientages gilt für die gesamten Sommerferien des jeweiligen Jahres.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Die Ferienfahrkarte ist nicht übertragbar.
- 6.2 Fahrgelderstattungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen eine Nichtausnutzung zu vertreten hat oder gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 15.12.2019 bis auf Weiteres.

Das Angebot „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“ gilt jeweils während der Sommerferien der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen. Soweit Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) ohne Unterbrechung direkt vor oder nach den Sommerferien anschließen, sind sie für dieses Angebot zu den Sommerferien zu rechnen.

2. Berechtigtenkreis

Die Tageskarte kann von den Nutzungsberechtigten der Schüler-Ferientickets (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen) genutzt werden.

3. Gültigkeit

- 3.1 Die Tageskarte berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag, und zwar
 - montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
 - sonnabends und sonntags jeweils ganztägig bis Betriebsschluss.
- 3.2 Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können gegen Entrichtung eines Zuschlags des Bartarifs je Karte mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der Preis der Tageskarte entspricht dem Preis der Einzelkarte Hamburg AB für jedermann gemäß Abschnitt 6 des HVV-Gemeinschaftstarifs.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Tageskarte ist nicht übertragbar.
- 5.2 Die Tageskarte ist nur gültig, wenn die nutzungsberechtigte Person ein entsprechendes gültiges Schüler-Ferienticket vorweisen kann.
- 5.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Mobilitätskarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot „HVV-Mobilitätskarte“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2021 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird nur an Personen ab einem Alter von 6 Jahren ausgegeben, die der Stadt Hamburg als Flüchtlinge zugewiesen wurden und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Die Berechtigung zur Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ gilt während des gesamten Zeitraums der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Hamburg. Die Berechtigung endet mit dem Ende der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Hamburg, bei missbräuchlicher Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ oder wenn das Fahrgeld nicht mehr von den Leistungen nach AsylbLG einbehalten werden kann.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird nur ausgegeben, wenn eine Behörde oder Institution (Vertragspartner) für alle ausgegebenen „HVV-Mobilitätskarten“ das Fahrgeld bezahlt und ein entsprechender Vertrag hierüber mit der Hamburger Hochbahn AG und der Hamburger Verkehrsverbund GmbH geschlossen wird.

Nach Ende der Berechtigung ist die Fahrkarte ungültig und sofort an die hierfür bekanntgegebene Stelle zurückzugeben.

Die Berechtigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

3. Vertrieb

Die „HVV-Mobilitätskarte“ besteht aus Sichthülle, Kundenkarte (mit Lichtbild des Nutzers) und Wertmarke. Die Wertmarke wird nach Vorgabe des Vertragspartners für einen Zeitraum zwischen 1 bis maximal 6 Monaten ausgegeben. Gehört ein Fahrgast nach Ende der Gültigkeit der Fahrkarte weiterhin dem Berechtigtenkreis an, so erhält er eine neue Wertmarke.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ wird an alle Personen des Berechtigtenkreises ausgegeben. Die hierfür ausgewählten Ausgabestellen werden besonders bekannt gegeben.

4. Gültigkeit

Die „HVV-Mobilitätskarte“ berechtigt während des auf der Fahrkarte angegebenen Zeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB inkl. Schnellbus. Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE sind Zuschläge zu lösen.

Die „HVV-Mobilitätskarte“ ist nicht übertragbar. Die Verkehrsunternehmen können bei Fahrkartenprüfungen die Vorlage eines Identitätsnachweises verlangen.

Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn sie vorschriftsgemäß ausgefüllt ist.

5. Preis

Der Preis der „HVV-Mobilitätskarte“ beträgt 30,34 € je Monat, für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren 15,17 € je Monat.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Bei Verlust einer „HVV-Mobilitätskarte“ erhält der nutzungsberechtigte Fahrgast gegen eine Gebühr von 5 € einmalig eine Ersatzkarte der verlorengegangenen Fahrkarte. Der Verlust ist den hierfür bekannt gegebenen Stellen auf vorgegebenem Formblatt anzuzeigen.
- 6.2 Endet die Berechtigung zur Nutzung der „HVV-Mobilitätskarte“ vor Ende des eingetragenen Geltungszeitraumes, so erhält der Vertragspartner tagesgenau eine anteilige Erstattung des gezahlten Fahrgeldes für jeden Tag nach dem Erlöschen der Nutzungsberechtigung. Hierfür ist (z. B. durch Rückgabe) sicherzustellen, dass die zu erstattende „HVV-Mobilitätskarte“ nicht mehr genutzt werden kann.
- 6.3 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif. Insbesondere gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Vollzeit-Monatskarten sinngemäß.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für den „iokiPlus“-Aufpreis

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot „iokiPlus“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Gültigkeit und Preise

Zusätzlich zur Fahrkarte nach dem HVV-Gemeinschaftstarif (einschließlich Sonderangeboten) ist zur Nutzung der ioki-Linie 886 und weiterer festgelegter OnDemand-Angebote ein Aufpreis zu zahlen. Folgende ioki-Aufpreise werden angeboten:

Aufpreis-Art	Preis	iokiPlus-Aufpreis gilt entsprechend den Regelungen ...
Einzelfahrt	1,00 €	... des HVV-Gemeinschaftstarifs für Einzelkarten
Wochenkarte	5,00 €	... des HVV-Gemeinschaftstarifs für Wochenkarten
Monatskarte	20,00 €	... des HVV-Gemeinschaftstarifs für Monatskarten
Abonnement (Preis monatlich)	15,00 €	... der ioki-AGB zum Abonnement bei mindestens 12 aufeinanderfolgenden Zahlungen
Jahreskarte (Preis 12 Monate)	180,00 €	... der ioki-AGB zum Abonnement bei Vorauszahlung des Preises für 12 Monate

Die Aufpreise können zu Fahrkarten gelöst werden, die den gleichen oder einen längeren Geltungszeitraum umfassen.

Fahrgäste mit Schwerbehinderten-Freifahrt (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke nach SGB IX) brauchen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, keinen iokiPlus-Aufpreis zu lösen.

3. Verkauf

Der Verkauf der iokiPlus -Aufpreise erfolgt über die ioki-App. Wenn weitere Vertriebswege eingerichtet werden, so werden die Fahrgäste an geeigneter Stelle darüber informiert.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs, die AGB zum ioki-Abonnement sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2020“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2020“ kann vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 erworben werden. Es gilt für Abonnementsverträge, die spätestens am 01.02.2021 beginnen. Die Ausgabe des Abo mit Probezeit kann jederzeit beendet werden.

2. Sortiment und Berechtigungskreis

Alle Abonnementskarten können als Abo mit Probezeit erworben werden. Das Abo mit Probezeit kann jeder erwerben, der auch ein reguläres Abonnement erwerben kann.

3. Gültigkeit

Das Abo mit Probezeit wird wie reguläre HVV-Abonnementskarten mit Abo-Startkarte ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen für HVV-Abonnementskarten und Abo-Startkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif mit folgenden Abweichungen hinsichtlich der Kündigung:

- Die Differenz zum Monatskartenpreis bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements innerhalb der ersten drei Kalendermonate ab Beginn des Abonnementsvertrages wird beim Abo mit Probezeit nicht nacherhoben. Die Regelung gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs findet innerhalb der ersten drei Kalendermonate keine Anwendung.
- Erfolgt die Kündigung nach Ablauf der ersten drei Kalendermonate jedoch vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2021“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Abo mit Probezeit 2021“ kann vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 erworben werden. Es gilt für Abonnementsverträge, die spätestens am 01.02.2022 beginnen. Die Ausgabe des Abo mit Probezeit kann jederzeit beendet werden.

2. Sortiment und Berechtigungskreis

Alle Abonnementskarten können als Abo mit Probezeit erworben werden. Das Abo mit Probezeit kann jeder erwerben, der auch ein reguläres Abonnement erwerben kann.

3. Gültigkeit

Das Abo mit Probezeit wird wie reguläre HVV-Abonnementskarten mit Abo-Startkarte ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen für HVV-Abonnementskarten und Abo-Startkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif mit folgenden Abweichungen hinsichtlich der Kündigung:

- Die Differenz zum Monatskartenpreis bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements innerhalb der ersten drei Kalendermonate ab Beginn des Abonnementsvertrages wird beim Abo mit Probezeit nicht nacherhoben. Die Regelung gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs findet innerhalb der ersten drei Kalendermonate keine Anwendung.
- Erfolgt die Kündigung nach Ablauf der ersten drei Kalendermonate jedoch vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird gemäß Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „Angebot für Neubürger“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Angebot für Neubürger“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021. In dieser Zeit können Berechtigte den Produktgutschein beantragen.

2. Berechtigtenkreis

Personen, die durch eine Meldebestätigung belegen, dass sie vor maximal 3 Monaten (Tag des Einzugs auf der Meldebestätigung) umgezogen sind, sind berechtigt, das Neubürger-Angebot zu nutzen. Der neue Wohnort muss im Bedienungsgebiet des HVV-Tarifs (HVV-Gesamtnetz) liegen.

3. Fahrkarte und Preis

Eine berechtigte Person erhält nach erfolgreicher Prüfung der Berechtigung einen Produkt-Gutschein-Code für eine Vollzeit-Wochenkarte Hamburg AB bzw. 4 Zonen. Der Produkt-Gutschein ist innerhalb von 4 Wochen über die HVV-App in aktueller Version einzulösen, ansonsten verfällt dieser ersatzlos. Sobald dies technisch verfügbar ist, ist auch die Einlösung des Produkt-Gutscheines über den Onlineshop des HVV möglich.

Bei Einlösung des Produkt-Gutscheines im HVV-Onlineshop oder per HVV-App erhält der Einlösende kostenlos eine HVV-Wochenkarte Hamburg AB bzw. für 4 Zonen (ohne SchnellBus/1. Klasse). Der Geltungsbeginn der Wochenkarte muss innerhalb eines Monats ab Abgabe des Gutscheines liegen.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Angebotes für Neubürger begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Abonnent wirbt Abonnent“

1. Laufzeit und Angebot

Das tarifliche Angebot „Abonnent wirbt Abonnent“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

Das Angebot „Abonnent wirbt Abonnent“ ist nur während der Aktionszeiträume erhältlich. Maßgebend ist der Tag der Beantragung eines Abonnements. Ein Aktionszeitraum dauert 42 Tage und wird mindestens 28 Tage vor Aktionsbeginn auf hvv.de bekannt gegeben.

In jedem Kalenderjahr beginnen bis zu 3 Aktionszeiträume.

2. Werbe-Prämie

Bei erfolgreichem Abo-Abschluss durch den Neu-Abonnenten wird dem Werbenden eine Prämie ausgezahlt. Hierfür hat der Werbende die dafür vorgesehene Eingabemaske unter hvv.de entsprechend den dort angegebenen Anforderungen (u. a. Name, Kundennummer, Kontonummer, Angaben zum Geworbenen) korrekt auszufüllen.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Abonnement des geworbenen Kunden nach 3 Monaten Laufzeit des Abonnements:

- Vollzeit: 50 Euro
- Teilzeit, Senioren: 25 Euro
- Schüler, Auszubildende, Studierende: 25 Euro

Die Überweisung der Prämie auf das Konto des werbenden Abonnenten erfolgt nach 3 Monaten Laufzeit des Abonnements des geworbenen Abonnenten. Die Abo-Startkarte zählt nicht zur Laufzeit des Abonnements.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt ausschließlich per Überweisung.

3. Berechtigtenkreis

Für den werbenden und den geworbenen Kunden gelten folgende Bedingungen:

Werbender Abonnent

- Bestehendes Vollzeit-, Teilzeit-, Senioren-, Schüler-, Auszubildenden- oder Studierenden-Abonnement zum Zeitpunkt der Werbung und zur Überweisung der Prämie

Geworbener Abonnent

- Kein HVV-Abonnement in den letzten 12 Monaten vor Beginn des neuen Abonnements
- Ungekündigt bestehendes Vollzeit-, Teilzeit-, Senioren-, Schüler-, Auszubildenden- oder Studierenden-Abonnement zum Zeitpunkt der Überweisung der Prämie

4. Weitere Bestimmungen

Eine Kombination mit anderen Abonnements-Aktionen (z. B. Abo mit Probezeit) ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „Freifahrt-Sonnabende zur Mehrwertsteuersenkung 2020“

1. Angebotszeitraum

Das Angebot „Freifahrt-Sonnabende zur Mehrwertsteuersenkung 2020“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021.

2. Freifahrt-Sonnabende

An vier ausgewählten Sonnabenden während des Angebotszeitraumes wird für Fahrten innerhalb der HVV-Tarifringe A bis F von 0 Uhr bis Betriebsschluss kein Fahrgeld erhoben, in den RB/RE-Bahnen jedoch nur in der 2. Wagenklasse. Die ausgewählten Sonnabende werden mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Freifahrt auf hvv.de bekannt gegeben.

3. Sonstige Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „BonusTicket für Azubis“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „BonusTicket für Azubis“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2021 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Personen, die berechtigt sind, HVV-Zeitkarten für Auszubildende gemäß Abschnitt 3.3.1 b) Ziffer 1 (nur Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen), 2 und 4 bis 8 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu nutzen, können das BonusTicket für Azubis kaufen, wenn

- eine Gebietskörperschaft (Stadt Hamburg oder ein (Land-)Kreis) einen Bonus-Ticket-Mindestzuschuss von 20,00 € zum monatlichen Fahrgeld zahlt (nur Ausbildungsstandort der zuschuss-zahlenden Gebietskörperschaft) und
- der Arbeitgeber des Auszubildenden einen Mindestzuschuss von 20,00 € zum monatlichen Fahrgeld zahlt.

Die Gebietskörperschaft (Stadt Hamburg oder ein (Land-)Kreis) kann den Zuschuss des Arbeitgebers mit übernehmen.

Voraussetzung für die Zuschusszahlung der Gebietskörperschaft ist eine Vereinbarung über die Abrechnung der Zuschüsse zum BonusTicket für Azubis mit der Gebietskörperschaft.

3. Verkauf

BonusTickets für Azubis sind nur im Abonnement oder als ProfiTicket erhältlich.

Bei BonusTicket für Azubis im Abonnement gelten die Regelungen für Abonnements gemäß HVV-Gemeinschaftstarif mit folgenden Abweichungen:

- Abo-Startkarten (Abschnitt 3.2.8 des HVV-Gemeinschaftstarifs) werden nicht ausgegeben.
- Die Differenz zum Monatskartenpreis bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (Abschnitt 3.2.5, Abs. 2 des HVV-Gemeinschaftstarifs) wird nicht nacherhoben.

Bei Arbeitgebern, die am Großkundenabonnement teilnehmen, wird das BonusTicket für Azubis als ProfiTicket ausgegeben. Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- BonusTickets für Azubis, die als ProfiTicket an Auszubildende ausgegeben werden, sind im Sinne des Abschnitt 3.5.1 des Gemeinschaftstarifs zu den ProfiTickets zu rechnen, für die Fahrgeld entrichtet wird.
- Arbeitgeber im Großkundenabonnement, die am BonusTicket für Azubis teilnehmen, geben für den Ausbildungsstandort der jeweiligen Gebietskörperschaft keine regulären ProfiTickets für Auszubildende aus.

4. Gültigkeit

Ein BonusTicket für Azubis im Abonnement gilt wie eine Abonnementskarte für Auszubildende mit dem Geltungsbereich Gesamtnetz.

Ein BonusTicket für Azubis als ProfiTicket gilt wie ein ProfiTicket für Auszubildende mit dem Geltungsbereich Gesamtnetz. Abweichend gelten bei Nicht-Rückgabe bzw. Nicht-Vorlage gemäß Abschnitt 3.5.6.2 des HVV-Gemeinschaftstarifs die Regelungen wie bei einem ProfiTicket 2 Ringe.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis des BonusTicket für Azubis beträgt 70,00 € und teilt sich wie folgt auf:

30,00 € Fahrpreis-Anteil für den Fahrgast

20,00 € Zuschuss der Gebietskörperschaft (Stadt Hamburg oder ein (Land-)Kreis) zum BonusTicket für Azubis

20,00 € Zuschuss des Arbeitgebers / ersatzweise der Gebietskörperschaft zum BonusTicket für Azubis

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.